

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 9 (1991)

Artikel: Registrierte Sexualdelinquenz : ein kriminalstatistischer Überblick

Autor: Bauhofer, Stefan

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051341>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

REGISTRIERTE SEXUALDELINQUENZ. EIN KRIMINALSTATISTISCHER ÜBERBLICK

Stefan Bauhofer

"Mensch-Sein ist darauf ausgerichtet, das Streben nach Glück zu verwirklichen. So kann es nicht erstaunen, dass die Geschichte der Kriminologie dort beginnt, wo der Einzelne sein Glück auf Kosten des Mitmenschen zu befriedigen sucht. Hier beginnt aber auch die Geschichte der Gewalt."

1. Vorbemerkung

Die Worte stammen von JÖRG SCHUH, der bis vor wenigen Tagen der Präsident unserer Vereinigung war und der für viele von uns ein Freund bleiben wird - über seinen Tod hinaus.

Diese Sätze sind dem letzten von ihm herausgegebenen Buch entnommen, das die Referate unserer letztjährigen Tagung enthält: "Gewalt im Alltag"¹⁾. An seinen Worten knüpfen wir an, hier fahren wir weiter. Wir setzen unseren Dialog fort über das Wesen und die Entstehung der Gewalt und die Möglichkeiten ihrer Begrenzung - und zwar an dieser Tagung über eine besondere Form von Gewalt: jene, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richtet. Der Vorspruch von JÖRG SCHUH ist geeignet, diese Ausführungen als eine Art von Leitmotiv zu begleiten, und er dient zudem der thematischen Abgrenzung.

Im eingangs erwähnten Zitat ist die Rede vom Streben nach Glück. Wenn wir uns vergegenwärtigen, was in der Weltliteratur seit vielleicht dreitausend Jahren beschrieben und in der bildenden Kunst dargestellt wird, wenn wir schliesslich unsere eigene Lebenserfahrung miteinbeziehen, kommen wir zum Schluss, dass die gegenseitig gewollte körperliche Liebe auf das Engste mit glücklichen Empfindungen einhergeht. Sexuelle Bedürfnisse hingegen, die auf Kosten anderer Menschen befriedigt werden, bewirken Leiden und Unglück.

Im folgenden soll versucht werden, das Ausmass der registrierten Sexualdelinquenz skizzenhaft zu umreissen. Mit "registriert" ist gemeint: Delikte, die von schweizerischen Gerichten mit Strafurteilen geahndet werden. Mit dieser

1) J. SCHUH (Hrsg.), Gewalt im Alltag, Diessenhofen 1990, S. 7

einschränkenden Präzisierung wird auch klar, dass in den folgenden Ausführungen das gesamte Ausmass der Sexualdelinquenz nicht erhellt wird. Dass die "criminalità registrata", auf die sich die Urteilsstatistik stützt, keineswegs ein verkleinertes, massstabgetreues Abbild der "criminalità reale" darstellt, sollte eigentlich hinlänglich bekannt sein. Sie vermag dies ebensowenig zu tun, wie die "criminalità apparente" (= die sichtbare Kriminalität), die annäherungsweise von polizeilichen Anzeigenstatistiken wiedergegeben wird.²⁾ Diese Inkongruenz muss immer wieder betont werden. Der Statistiker, der dies unterlässt, ist dafür mit verantwortlich, wenn Printmedien - und insbesondere diese - relativ geringfügige jährliche Schwankungen zum Anlass alarmierender Meldungen nehmen. Konkretes Beispiel dafür: Die Bundesanwaltschaft stellte anlässlich einer Pressekonferenz die wichtigsten Daten der "Polizeilichen Kriminalstatistik 90" vor, wobei besonders auf Zunahmen im Bereich der Gewaltdelinquenz, so auch der Notzucht, hingewiesen wurde. Anderntags konnten wir auf der ersten Seite eines Boulevardblattes in riesigen Lettern lesen: "Blutiger Rekord!"³⁾ Dass dabei reisserische Illustrationen und verzerrende Grafiken nicht fehlen, ist selbstverständlich. Das Beispiel illustriert die Sensationsgier gewisser Medien, die es offensichtlich darauf anlegen, Verbrechensangst zu schüren, und die manchmal auch durch vorsichtige Worte von Statistikern nicht zu zügeln sind. Es wirft jedoch auch ein Licht auf die Pflicht der Statistikproduzenten, mit der nötigen Bestimmtheit und Allgemeinverständlichkeit, den jährlich gelieferten Daten eine "Gebrauchsanweisung" mitzuliefern. Eine solche darf nicht nur, sondern soll auch das Eingeständnis von Fragwürdigkeiten mit einschliessen. Etwa dieser Art: Kriminalstatistiken geben grundsätzlich kein Abbild der tatsächlichen Kriminalität wieder - immer als erstes -, Schwankungen können sich im Zufallsbereich bewegen und Erhebungsmethoden mit Mängeln behaftet sein, Zunahmen sind nicht selten auf Veränderungen bei der Anzeigebereitschaft oder der Verfolgungsintensität der staatlichen Organe zurückzuführen und vieles andere mehr. Statistiken stellen - sofern sie nicht manipuliert sind - immer den Versuch der Annäherung an die Wirklichkeit dar. Wie auch immer diese Wirklichkeit "konstruiert" ist,

2) Die Begriffe gehen zurück auf den Kriminologen ENRICO FERRI (1856-1929), der diese Erkenntnis aus einer eingehenden Analyse der französischen Kriminalstatistiken gewonnen hatte (vgl. H. MANNHEIM, Vergleichende Kriminologie, Bd. 1 (deutsche Ausgabe dtv), London 1966, S. 255. Ferner schon H.F. PFENNINGER in seinem sehr lesenswerten Aufsatz "Schweizerische Kriminalstatistik" in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (fortan zit.: ZStrR) 50 (1936) S. 67, und später H. SCHULTZ, Von der dreifachen Bedeutung der Dunkelziffer, in: C. ROXIN (Hrsg.), Grundfragen der gesamten Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Heinrich Henkel zum 70. Geburtstag, Berlin/New York 1974, S. 239 ff.

3) "BLICK" vom 30.4.1991

sie ist angesiedelt in dunklen Feldern, die von keinem "Landvermesser" kartographiert sind. Vom Dunkelfeld soll später noch die Rede sein.

2. Sexualität und Strafrecht

Das Strafrecht und seine Anwendung will Unmässigem, Schädlichem Grenzen setzen. Das Schweizerische Strafgesetzbuch errichtet solche Barrieren in seinem 5. Titel: "Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit". Die Generation von Menschen, die das Wort Sittlichkeit noch völlig unbefangen und selbstverständlich verwendet, ist - so meine Vermutung - im Schwinden begriffen. Denken wir daran: Unser Strafgesetz ist im wesentlichen gegen Ende des letzten Jahrhunderts konzipiert worden. Seit dessen Inkraftsetzung am 1. Januar 1942 haben Revisionen im Bereich des Sexualstrafrechts höchstens Retouren vorgenommen. Und das hängige Änderungsverfahren zieht sich - fast unerträglich - in die Länge. Eine erste Kommission von Experten hat - horribile dictu - im Jahre 1973 ihre Arbeit aufgenommen und bereits 1976 abgeschlossen.⁴⁾ Immerhin kann den Berichterstattungen über die Verhandlungen in den Eidgenössischen Räten entnommen werden, dass sich nach zähem Ringen eine Änderung nicht nur in der Terminologie abzeichnet - von Sexualdelikten ist nun die Rede -, sondern dass auch eine gewisse Entrümpelung angestrebt wird.⁵⁾ Bleiben wir zunächst beim Sprachgebrauch des geltenden Rechts; dabei sei ein kurzer Seitenblick auf die Etymologie von zwei schillernden und - nach meinem Empfinden - belasteten Wörtern gestattet.

Welches sind die sprach- und sozialgeschichtlichen Wurzeln, die sich mit "sittlich" und "unsittlich" verbinden lassen? Die "situ" hat im Althochdeutschen "Anstand" bedeutet, sie hat später ausserdem auch - mit der Verwandtschaft zum Wort "Saite" - das "Verbindende", die "Bindung", bezeichnet.⁶⁾ In den vergangenen Jahrhunderten stand bei Verstößen gegen die Sittlichkeit die Verletzung der Sexualmoral im Zentrum, verblassend jene der kirchlichen Gebote und Verbote, zunehmend jene der autoritären, staatlichen "Moralität". KILLIAS hat in einer nuancierten und quellenreichen Untersuchung überzeugend dargelegt, dass das Strafrecht auch rigoros "... zum Schutze von Familien- und Standesinteressen ..." eingesetzt wurde, und dies pointiert zu-

4) H. SCHULTZ, Die Revision des Schweizerischen Sexualstrafrechts, in: Schweizerische Juristenzeitung, Heft 15, 78 (1982) S. 252f. (fortan zit.: H. SCHULTZ, Die Revision ...)

5) vgl. "TAGES-ANZEIGER" v. 12. Juni 1991 S. 1

6) Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, erarbeitet von einem Autorenkollektiv des Zentralinstituts für Sprachwissenschaft unter der Leitung von W. PFEIFER, Berlin 1989, S. 1639

sammengefasst: "Sexualdelikte gegen die Patria potestas"⁷⁾). Der Gedanke des Kinder- oder Frauenschutzes kam erst im 19. Jahrhundert richtig auf, und so haben insbesondere Frauenvereine um die Jahrhundertwende das jugendliche Opfer als schutzbedürftig bezeichnet.⁸⁾

Das Strafgesetzbuch verwendet auch die Begriffe "Zucht" und dessen Abwandlungen: Zuchthaus, Unzucht, Notzucht, unzüchtig. Im Mittelhochdeutschen war "zuht" der Inbegriff für gehobene Lebensart, bedeutete aber auch Moral; es stand ferner für Erziehung und - gleichzeitig - für Strafe:⁹⁾ zwei Seiten einer Medaille. Bis in unsere Zeit wirkt die Doppeldeutigkeit nach, wenn wir in Art. 37 lesen: "Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen soll erziehend auf den Gefangenen einwirken."¹⁰⁾ Wer gegen Zucht verstößt, bekommt vom Staat Zucht verordnet.

Die Zeiten haben sich geändert, mit ihnen auch die Moral. Sind "Sittlichkeit" und "Zucht" nur noch Worthülsen? Man täusche sich nicht. Hat die "säbelrasselnde Sexualmoral"¹¹⁾ im sozialethischen Diskurs unserer Jahre keinen Platz mehr? Warum kann noch heute geschlechtliche Betätigung, ausser sie diene der Fortpflanzung, generell verdammt werden, Sexualität Jugendlicher missbilligt und Homosexualität verachtet werden? Steht hinter dem heutigen Sexualstrafrecht nicht - und noch immer - die Vorstellung, das Gesetz könne eine sittenbildende oder sittenerhaltende Kraft entfalten? Ich möchte dieser bereits von den Vertretern der positivistischen Schule (FERRI) kritisierten Vorstellung mit einem schon von SCHULTZ zitierten Dictum Jacob Burkhardt's entgegenhalten, der apodiktisch behauptet: "Es ist eine

- 7) M. KILLIAS, Jugend und Sexualstrafrecht. Eine rechtssociologische und rechtsvergleichende Untersuchung über die Bestimmungsgründe des Jugendschutzes im Sexualstrafrecht, dargestellt anhand der Geschichte des Tatbestandes der Unzucht mit Kindern, Bern und Stuttgart 1979, S. 37 ff. und insb. S. 86 ff.
- 8) Allerdings mit den überbordenden Forderungen, die Schutzzaltersgrenze bei 20 Jahren anzusetzen; dies in einer Zeit, in der eine deutliche Mehrheit der Kantone eine Grenze von 14 Jahren oder gar bei 12 Jahren gesetzlich verankert hatte. Nach SCHULTZ fiel der Entscheid für 16 Jahre "... in der kleinen Expertenkommission für eine Vorbereitung des Schweizerischen Strafgesetzbuches am 20. August 1902, aller Wahrscheinlichkeit nach aufgrund einer Eingabe des Bundes Schweizerischer Frauenvereine von 1902 ...", s. H. SCHULTZ, Die Revision..., S. 249 (mit Quellenangaben).
- 9) Natürlich neben der Bedeutung von Aufzucht, Ernährung u.a.m., vgl. DUDEK, Etymologie, Herkunftswörterbuch der deutschen Sprache, 2. Aufl. 1989, S. 834 sowie op.cit. in Anm. 6, S. 2044 f.
- 10) Zur längst fälligen Abschaffung der Unterscheidung von Zuchthaus und Gefängnis als freiheitsentziehende Sanktionen und zum Vorschlag der Einführung der Einheitstrafe s. H. SCHULTZ, Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches "Einführung und Anwendung des Gesetzes" des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Bern 1987, S. 5f.
- 11) H. SCHULTZ, Die Revision ... S. 246

Ausartung und philosophisch-bureaucratische Überhebung, wenn der Staat direct das Sittliche verwirklichen will, was nur die Gesellschaft kann und darf.¹²⁾ Was die Gesellschaft mit dem schwerfälligen Transmissionsapparat einer Gesetzesrevision tatsächlich will, wird sich zeigen. Und weil die angesagte Entrümpelung des Sexualstrafrechts meines Erachtens nach wie vor gefährdet bleibt, sei im folgenden auf geltendes Recht und die Praxis des Bundesgerichts verwiesen. Dies auch deshalb, weil es im Belieben weiterer Gerichtsinstanzen steht, aus der Jurisdiktion des obersten Gerichts auch ältere und absurd anmutende Entscheide heranzuziehen, immer im "Kampf" gegen Unmoral.

Unser Gesetz ist in einigen Teilen alt geworden, brüchig und ausgehöhlt. Es gibt Straftatbestände, deren Anwendung nur noch ein müdes Lächeln entlockt: Eine Prostituierte hat sich gemäss einem Bundesgerichtsurteil strafbar gemacht, weil sie zwei vorübergehende Männer mit den Worten "Chum Schatz, mir gönd hei" auf ihre Dienste aufmerksam machte (= Art. 206, Anlocken zur Unzucht).¹³⁾ Nun zu den neueren Methoden der "Unzucht", die mit erstaunlicher Hartnäckigkeit "philosophisch-bureaucratisch" verfolgt werden: Eine Frau wurde bestraft, weil sie in der einschlägigen Postille "Minuit plaisir" folgendes kleine Inserat erscheinen liess: "FANNY reçoit messieurs distingués et généreux dans un cadre sympathique et discret."¹⁴⁾ Wer ist denn hier das Opfer? Der Käufer des Magazins? Und welches Rechtsgut schützt dieser Art. 210 (Veröffentlichung von Gelegenheiten zur Unzucht), der innert der letzten 5 Jahre immerhin in 63 Fällen von der Justizmaschinerie herangezogen wurde, wobei allein im Jahre 1984 anlässlich von 55 Verurteilungen 47 Frauen mit Bussen oder Haftstrafen belegt wurden? - Oder wie steht es mit der sogenannten "Anpreisung von Gegenständen zur Verhütung der Schwangerschaft", Art. 211? Diese Anpreisung ist noch immer mit Strafe bedroht von einem Staat, der die Glücksbotschaft von "Safer Sex" auf meterlangen Plakatwänden verkündet. Diese Aufzählung von Absurditäten könnte beliebig fortgesetzt werden.

Es ist dringend wünschbar, dass die im Rahmen der laufenden Revision des Sexualstrafrechts angekündigte "Flurbereinigung" gründlich ausfällt. Es gibt ein gutes Dutzend Tatbestände, die völlig bedeutungslos geworden sind, auch statistisch gesehen. Es handelt sich um eigentliche Chimären, überflüssige

12) Zit. nach H. SCHULTZ, Die Revision ... S. 245

13) BGE 96 (1970) IV 123

14) BGE 108 (1982) 173

Drohungen. Die Weiterexistenz solcher Tatbestände ist aus zwei Gründen schädlich. Erstens: Wenn sich das geltende Recht aufsplittert in Normen, die "wirklich gelten" und in solche, die kaum mehr angewandt werden, entsteht Rechtsunsicherheit - und zwar bei uns allen, den Adressaten der Strafgesetze, wie auch bei den Anwendern des Rechts, den Strafverfolgungsorganen, der Justiz. Und zweitens: Die Aufsplitterung bewirkt neben dieser Aufweichung der allgemeinen Akzeptanz von strafrechtlichen Normen auch einen Verlust der Rechtseinheit im Staat, nämlich dann, wenn in bestimmten Gegenden dieses Landes die Behörden - fast trotzig - längst überflüssig gewordene Strafbestimmungen anwenden. Strafbare Handlungen im Bereich des Sexuellen sind zu reduzieren auf das Elementare: auf Handlungen, mit denen jemand sein Glück auf Kosten anderer Menschen zu erreichen versucht, um wieder mit JÖRG SCHUH zu sprechen.

3. Reform: Notwendige Reduktion auf einen Kernbereich von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Wer sich geistig vor allem von der Lektüre der Boulevardpresse ernährt, die Fernsehsendung "Aktenzeichen XY ungelöst" als repräsentativ für Straftaten erachtet und sich an einschlägigen Videokassetten delektiert, bekommt allmählich die Einstellung, Mord und Totschlag, Unzucht und Notzucht seien an der Tagesordnung und prägten den Alltag. Kann uns dies nicht einigermassen gleichgültig sein? Nein, und zwar deshalb, weil Vereinfachungen und Sensationalisierungen zu einem verzerrten Bild über Kriminalität führen, was sich zwangsläufig auf die Kriminalpolitik auswirkt. S. LAMNEK hat kürzlich eine deutsche Boulevardzeitung und eine seriöse Tageszeitung einer inhaltsanalytischen Untersuchung unterzogen, wobei sein Interesse der Gegenüberstellung von acht Deliktarten nach Häufigkeit der Berichterstattung mit der von der offiziellen Kriminalstatistik ausgewiesenen quantitativen Bedeutung galt.¹⁵⁾ Dabei stellte er fest, dass bei Mord und Totschlag der Verzerrungsfaktor in den Zeitungen 217 betrug, bei Vergewaltigung (am zweithöchsten) 40, bei Sachbeschädigung hingegen 0,8 und bei Diebstahl 0,4. Dass die Orientierung durch die Polizei dabei eine wichtige Rolle spielt, ist offensichtlich und in anderen Untersuchungen nachgewiesen worden. Uns interessiert hier die Frage, ob sich Politiker über die Kriminalitätsentwicklung vorzugsweise durch statistische Forschung oder durch polizeiliche Anzeigenstatistiken

15) S. LAMNEK, Kriminalitätsberichterstattung in den Massenmedien als Problem, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MSchrKrim), Heft 3 73 (1990), S. 163 ff.

oder aber auch eine massenmedial kontinuierlich vermittelte "Gesamtage" beeinflussen lassen. Ersteres kann man aufgrund von zwei Beobachtungen verneinen, wenngleich damit eine gewisse Pauschalisierung verbunden ist: Politiker erscheinen sozusagen nie an Tagungen, die kriminologischen oder pönologischen Themen gewidmet sind, Richter eher selten; Teilnehmerlisten belegen diesen Sachverhalt. Politiker wenden sich sozusagen nie - vielleicht mit Ausnahme der Mitglieder von Expertenkommissionen - an das (unter anderem!) für die Schweizerische Kriminalstatistik zuständige Bundesamt für Statistik, dies eine eigene Beobachtung. Das zweite, die Beeinflussung durch Anzeigenstatistiken (*criminalità apparente*), ist deshalb zu vermuten, weil die Polizeistatistiken medienwirksam vermarktet werden. Das dritte, eine Vereinnahmung durch die Presse, ist sehr wahrscheinlich, weil Politiker die Medieninhalte ernstnehmen müssen, weil sie ihnen vermeintlich am ehesten ein Bild darüber geben, "was das Volk beschäftigt". Machen sie sich diese Besorgnis nicht zu eigen, auch wenn dieses auf einer völlig verzerrten Darstellung beruht, politisieren sie "am Volk" vorbei. Zur Begründung ihrer kriminalpolitischen Haltung können sie sich dann ihrerseits auf die Presseberichterstattung berufen. Man spricht in diesem Zusammenhang von einem "Verstärkerkreislauf"¹⁶⁾ Ein Politiker, der sich für eine Entkriminalisierung von "Sittlichkeitsdelikten" stark macht, setzt sich dem Vorwurf der kapitulierenden Laxheit aus; besser für ihn, wenn er sich an ein irgendwie vermutetes "gesundes Volksempfinden" hält. Er nimmt an, dass ein solches existiere und von der Presse zum Ausdruck gebracht werde.¹⁷⁾ Inwieweit sich sodann Richter von Medien und insbesondere Erzeugnissen der Boulevard-

16) Vgl. dazu S. LAMNEK, op.cit. S. 174, ferner S. SCHEERER, Die Massenmedien im Prozess strafrechtlicher Normgenese, in: *Kriminologisches Journal*, 3 (1978), S. 223 ff. und H. STEINERT, Phantasiekriminalität und Alltagskriminalität, in: *Kriminologisches Journal* 3 (1978), S. 215 ff.

17) Es gibt weder ein "gesundes" noch ein "ungesundes" Volksempfinden. Egal, wie man ein solches überindividuelles Empfinden - besonders im Bereich der Sexualität - definiert: Diese an Vagheit kaum zu überbietende Formel wird in der Regel dazu verwendet, andersartiges Denken und Handeln zu diskriminieren und ist eigentlich totalitären Systemen vorbehalten. Diese Zusammenhänge sind schon lange bekannt (W. REICH); gut herausgearbeitet und in bestechender Kürze dargestellt wurden sie von H. BACIA, Reform des Sexualstrafrechts, in: C. NEDELMANN, P. THOSS. H. BACIA, W. AMMANN, Kritik der Strafrechtsreform, Frankfurt a. Main, 1968, S. 121 ff.. Rätselhaft ist, dass Ausdrucksweise und Geisteshaltung bei Politikern und Richtern noch immer kursieren. - Im übrigen führt die empirische Erforschung von Einstellungen in der Bevölkerung zu Kriminalität, Strafjustiz und -vollzug zu überraschenden Ergebnissen. So stellt etwa KURY fest, dass die Einstellung der Bevölkerung "gegenüber dem Strafvollzug und dem Rechtsbrecher progressiver ist, als vielfach angenommen wird." H. KURY, in: H. KURY (Hrsg.) *Strafvollzug und Öffentlichkeit*, Freiburg i. Breisgau 1980, S. 150; vgl. ferner: H.-J. KERNER/TH. FELTES, Medien, Kriminalitätsbild und Öffentlichkeit, Einsichten und Probleme am Beispiel einer Analyse von Tageszeitungen, in: H. KURY, (Hrsg.), op.cit., S. 73 ff.

Presse, die tendenziell härtere Urteile fordern, beeinflussen lassen, ist meines Wissens noch nicht gründlich erforscht. Plausibel ist die Feststellung von J. WAGNER, "... dass die Justiz in der expandierenden Mediengesellschaft erheblich an Autonomie verloren hat".¹⁸⁾

Im folgenden möchte ich die zahlenmässigen Dimensionen der registrierten Kriminalität, basierend auf der Schweizerischen Urteilsstatistik, vor Augen führen. Ich befinde mich dabei in einer ähnlichen Situation wie BAURMANN, der sogar so weit geht, auch bei den Expertinnen und Experten im Bereich des sogenannten Sexualstrafrechts dramatische und dramatisierende Überschätzungen festzustellen.¹⁹⁾ Wenn wir das in GRAFIK 1 dargestellte Säulendiagramm betrachten, stellen wir bezüglich der mengenmässigen Verteilung der Deliktarten folgendes fest: Die Hälfte der Straftaten entfällt auf Strassenverkehrsdelikte, ein Drittel auf Verstösse gegen das Strafgesetzbuch, ein zehnter Teil betrifft Tatbestände des Betäubungsmittelgesetzes. Sexualdelikte sind - gesamthaft gesehen - in der Gerichtspraxis selten: Es handelt sich um 3,8% (N=798) von allen StGB-Verurteilungen (N=34'600) und um weniger als ein Prozent aller vom Zentralstrafregister erfassten strafrechtlichen Verurteilungen.

Nun stellen die Straftatbestände des 5. Titels des StGB (Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit) ein eigentliches "Sammelsurium" dar, dessen statistische Darstellung in Einzelheiten sich nicht aufdrängt, so dass sich eine Kategorisierung empfiehlt. Es können zwei Gruppen unterschieden werden, wobei das Kriterium für die Zuordnung von der Intensität des Angriffs auf die sexuelle Integrität hergeleitet ist, somit auch vom Ausmass des Schadens, den der Angriff in der Regel auslöst. Es geht mit den Worten SCHUHS somit um die "Kosten", die jemand zu tragen hat, der unfreiwillig zum Objekt einer verpönten sexuellen Handlung gemacht worden ist.

Die eine Kategorie lässt sich umschreiben mit Handlungen gegen die physisch-sexuelle Integrität, und die andere mit Taten, die sich gegen das sittliche Empfinden richten. Gesamthaft betrachtet, ist die Skala bezüglich der Schwere der Delikte sehr breit. An der Spitze stehen brutale Vergewaltigungen oder Kinderschändungen, die in aller Regel schwere physische und besonders auch psychische Folgen zeitigen. Im Mittelfeld befinden sich die minderjährigen

18) J. WAGNER, Strafprozessführung über Medien, Baden-Baden 1987, S. 102

19) M.C. BAURMANN, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - zur Phänomenologie sowie zur Möglichkeit der Prävention und Intervention (in diesem Band).

Opfer von gewaltlosen Sexualdelikten.²⁰⁾ Am unteren Ende finden wir Delikte, die zum Beispiel darin bestehen, dass in einem auflagestarken schweizerischen Presseerzeugnis in kleinen Annoncen Dienstleistungen angeboten werden, die ein Teil der Männerwelt nötig zu haben glaubt - und die man noch immer als "Liebesdienste" bezeichnet, obschon es sich heute um rüden Kommerz handelt, der weitgehend von Männern beherrscht wird.

Betrachten wir nun die verschiedenen Deliktgruppen im einzelnen: GRAFIK 2 stellt die Verhältnisse bei Straftaten gegen die physisch-sexuelle Integrität dar: Unzucht mit Kindern (Art. 191) ist das weitaus häufigste Delikt in dieser Gruppe mit rund 300 Verurteilungen im Jahre 1989. Es folgen die Notzucht (Art. 187) - die in der Alltagssprache Vergewaltigung genannt wird - mit rund 8% (N=66), die Widernatürliche Unzucht (Art. 194) mit 7% (N=56), also die sogenannte "Verführung" von 16-20jährigen jungen Männern durch männliche Täter. Die Nötigung zu einer anderen unzüchtigen Handlung (Art. 188) ist mit 5% (N=41) vertreten, die Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen von mehr als 16 Jahren (Art. 192) mit rund 2% (N=18) und jene mit Schwachsinnigen (Art. 190) mit 1% (N=7).

Mit GRAFIK 3 werden einige Delikte, die sich gegen das "sittliche Empfinden" richten, nach ihrer zahlenmässigen Bedeutung dargestellt. Dabei ist zu bemerken, dass diese Gruppierung von der Systematik des Gesetzgebers abweicht. Ihre Gemeinsamkeit besteht darin, dass das Angriffobjekt nicht der Einzelne mit seinem Recht auf sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ist, sondern die "öffentliche Sittlichkeit", wie dies im entsprechenden Untertitel im Strafgesetzbuch genannt wird. Es fällt schwer, zu beschreiben, welche Rechtsgüter hier geschützt werden sollen und wer hier eigentlich Opfer ist. Häufig muss sich das "Opfer" nämlich mehr oder weniger absichtlich der Gefahr einer Attacke auf sein sittliches Empfinden aussetzen, etwa, indem es sich die einschlägigen Bücher, Magazine oder Videokassetten beschafft. Zweifellos wird neben gepflegten, auf angenehme Weise erotisierenden Darstellungen aus Eros' Reich auch einiges an fürchterlichem Dreck angeboten. Und der Anblick von Männern, deren "Glück" darin besteht, sich in der Öffentlichkeit zu

20) Dabei ist der Begriff der Gewaltlosigkeit höchst unbestimmt und entzieht sich möglicherweise einer allgemeingültigen Definition, ähnlich wie der Begriff der psychischen Schädigung. Vgl. dazu: URSULA KRÜCK, Psychische Schädigung minderjähriger Opfer von gewaltlosen Sexualdelikten auf verschiedenen Altersstufen, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Heft 5 72 (1989), S. 313 ff.. Bei dieser auf 67 Fallbeispiele basierenden Studie stellt sich m.E. - wie bei methodologisch vergleichbar angelegten - die Frage: Sind die aus dem Dunkelfeld herausragenden (herausgetretenen, herausgenommenen) "Fälle" repräsentativ?

entblössen, kann schon irgendwie auf "Kosten" des Betrachters gehen, um wieder die Metapher von SCHUH anzuwenden. Aber: Diese "öffentlichen unzüchtigen Handlungen", Art. 203, machen 37% aller Sexualdelikte aus (N=293); sie lösen beim Opfer eher ein Wegschauen, bedauerndes Lächeln, Erstaunen oder Abscheu aus, bewirken jedoch eher selten Dauerschäden. Es ist deshalb fragwürdig, ob die scharfe Waffe des Strafrechts in rund 300 Fällen jährlich angewandt werden muss. Fraglich ist sodann auch der Tatbestand der Zuhälterei (Art. 201). Ich bezweifle, ob hier Opfer auszumachen sind. Der Schutz der Prostituierten, die sehr häufig in einem empörenden Verhältnis von psychischer und physischer Abhängigkeit zum Zuhälter stehen, ist von diesem Tatbestand gar nicht anvisiert und wird faktisch auch nicht bewirkt. Tausenden von Prostituierten, die gesamthaft mit einigen hunderttausend sexuellen Kontakten beschäftigt sind, stehen 22 Verurteilungen (1989) wegen Zuhälterei gegenüber. Was schliesslich die unzüchtigen Veröffentlichungen (Art. 204) anbelangt, scheiden sich die Geister gewaltig. Für mich steht fest, dass viele dieser ekelregenden Erzeugnisse, insbesondere die Darstellung brutaler Praktiken, eine Zumutung darstellen können, wenn man ungewollt mit ihnen konfrontiert wird. Indes: Bedarf es hier des strafrechtlichen Schutzes, der "Fachkompetenz" von Sittenpolizisten oder von (in der Regel) in reiferem Alter stehenden Bundesrichtern? Es besteht wahrscheinlich Einigkeit darüber, dass Kinder und Jugendliche zu schützen sind, bis zu einem gewissen Grad auch gegen ihren Willen und ihre eigene Neugier oder den Gruppendruck ihrer "Clique", besonders aber gegen die Geschäftemacherei der Pornoindustrie. Nur liesse sich dies anders als mit einem moralisierenden und auch die Erwachsenen bevormundenden Straftatbestand erreichen. Etwa so, wie man den Verkauf von Alkoholika reglementiert hat, nur restriktiver, insbesondere bezüglich dem Standort von Geschäften, der Warenpräsentation und dem Verbot zum Verkauf an Kinder respektive Jugendliche. Der Missbrauch von Kindern zur Herstellung von pornographischen Abbildungen hingegen muss weiterhin bestraft werden.

Diese Überlegungen, die auf eine "Entschlackung" des Sexualstrafrechts abzielen, auf eine Reduktion auf die eigentlichen aggressiven, verletzenden und schwer beleidigenden Handlungen veranlassen mich, hier nur auf diese einzugehen: Die Kategorie der Taten, die unmittelbar auf die physisch-sexuelle Integrität gerichtet sind.

4. Entwicklungstendenzen

Betrachtet man die quantitative Entwicklung der Sexualdelinquenz im Zeitraum der letzten 30 Jahre, zeigt sich ein sehr uneinheitliches Bild, dessen grafische Darstellung mittels GRAFIK 4 versucht wird. Verglichen wird hier der zahlenmässige Verlauf von zwei Sexualdelikten und aller Straftatbestände nach Strafgesetzbuch. Letztere ergeben das Bild einer schlangenförmigen Linie, die sich in der Nähe der den Index 100 (= rund 20'000 Urteile 1960) markierenden Horizontalen bewegt. Hinter den nicht sehr ausgeprägten Schwankungen verbergen sich Unterschiede in absoluten Zahlen in der Gröszenordnung von maximal etwa 3'000 Urteilen unter dem Mittel (1965 bis 1969) und 2'200 (1984) darüber.

Wenn wir die oberste Kurve (Notzucht) betrachten, stellen wir fest, dass sie nie unter den Index 100 fällt und extreme Schwankungen aufweist, da es sich um sehr kleine Mengen handelt, im Durchschnitt um 40. Diese ausgeprägt wirkende Unregelmässigkeit ist zufallsbedingt und kann nicht interpretiert werden.

Anders verhält es sich mit der untersten Kurve, welche die Entwicklung bei Unzucht mit Kindern darstellt. Seit 1960 ist die Zahl der Verurteilungen von rund 2'500 bis 1989 auf 300 gesunken. Nicht ganz kontinuierlich allerdings, denn wir stellen zwischen 1965 und 1967 einen eigentlichen Einbruch um rund 40% und in absoluten Zahlen um 1'000 Urteile fest. Zwischen 1973 und 1975 sinkt die Zahl der Verurteilungen nochmals um 35% respektive um 900 Urteile und schwingt von da an einigermassen gleichförmig ab. Um ein zufälliges Schwanken wird es sich in jenen Perioden kaum handeln, dafür sind die absoluten Zahlen, gemessen an einem mittleren Wert, wohl zu hoch. Erklären kann man sich diese Auffälligkeiten nicht mit einer plötzlich zunehmenden Abschreckungswirkung des Strafrechts und auch nicht mit einem Absinken der Libido bei pädophil veranlagten Männern, ebenfalls nicht mit drastischen Änderungen der Praxis der Strafverfolgungsorgane. Was aber könnte gegebenenfalls das Anzeigeverhalten von Opfern, Angehörigen oder Tatzeugen beeinflusst haben? Die Frage lässt sich nicht eindeutig beantworten. Die seit 30 Jahren abnehmende Quote hängt mit grosser Wahrscheinlichkeit damit zusammen, dass ein Wandel in den Anschauungen stattgefunden hat: Adoleszierende, die miteinander sexuelle Kontakte haben, werden offenbar je länger je weniger als Täter und Opfer betrachtet, sofern der Altersunterschied nicht allzu gross ist.

Stellen wir uns noch die Frage, ob zwischen den drei Delikten untereinander und den Verstößen gegen das Strafgesetzbuch Korrelationen bestehen. Soweit überhaupt eindeutige Tendenzen feststellbar sind, sind keine Übereinstimmungen in der Entwicklung erkennbar.

5. Soziodemographische Merkmale

5.1 Statistische Grundlagen

Die Kriminologie hat sich seit jeher für Tätermerkmale interessiert. Dabei sind - vor allem basierend auf Fallbeschreibungen und einfachen statistischen Erfassungen - differenzierte Tätertypologien entstanden, häufig verfasst von forensisch tätigen Psychiatern. - Wenn wir hier von Merkmalen sprechen, ist etwas anderes gemeint. Durch die Urteilsstatistik werden Alter, Nationalität, Geschlecht und Zivilstand erfasst und dank der Strafvollzugsstatistik kann die Rückfallquote statistisch berechnet werden. Das ist natürlich denkbar wenig, und es ist zu bedauern, dass es auf gesamtschweizerischer Ebene keine permanente Erfassung von Merkmalen der Opfer gibt. Einige kantonale polizeiliche Kriminalstatistiken enthalten immerhin einige diesbezügliche Angaben.

Im folgenden wird ein gesamthafter Überblick über die erfassten Tätermerkmale und die Rückfälligkeit von Tätern gegeben. Einige Ergänzungen, insbesondere über das Alter der Opfer, folgen dann bei der Behandlung einzelner Delikte.

5.2 Alter und Zivilstand

Aus GRAFIK 5 wird folgendes ersichtlich: Bei der Vergleichsgruppe aller Straftaten gemäss Strafgesetzbuch ist die Alterskategorie der 18-24jährigen die bedeutendste. Die 25-34jährigen bilden die zweitgrösste Gruppe. Ab dem 35. Lebensjahr nimmt die kriminelle Energie deutlich ab. Oder nimmt die Raffiniertheit zu und die Wahrscheinlichkeit, entdeckt zu werden, dadurch ab? Solche Mutmassungen, welche das sogenannte Dunkelfeld vage umkreisen, müssten hier ausgeklammert werden.

Wenn wir nun die altersmässige Verurteilung bei Sexualdelinquennten betrachten, stellen wir folgendes fest:

- a) Bei Notzucht ist die Kategorie der 25-34jährigen Täter deutlich aktiver als jene der übrigen Altersklassen;
- b) bei den anderen unzüchtigen Handlungen ist jene Alterskategorie noch deutlicher präsent;
- c) bei Unzucht mit Kindern stellen die 18-24jährigen Täter die bedeutendste Gruppe dar, die übrigen drei Alterseinheiten sind etwa gleich gross, wobei im Vergleich mit den andern Sexualdelikten der Anteil der über 45jährigen sehr hoch ist;
- d) bei der widernatürlichen Unzucht fällt der relativ hohe Anteil der Tätergruppe der 18-24jährigen auf, die älteren Täter (ab 35 Jahren) sind zahlenmäßig unbedeutend.

Die Übervertretung der 18-30jährigen Straftäter, verglichen mit der gleichen Altersgruppe in der gesamten Wohnbevölkerung, erklärt auch - allerdings nur zum Teil - die Tatsache, dass die Ledigen einen überhöhten Anteil am gesamten Kriminalitätsgeschehen haben. GRAFIK 6 zeigt insofern ein überraschend deutliches Bild, als bei allen hier miteinander verglichenen Sexualdelikten die Verteilung praktisch gleich ist: Gegen 60% sind ledig, fast 30% verheiratet und etwa 10% sind getrennt oder geschieden. Verwitwete treten äusserst selten in Erscheinung. Der Vergleich mit der Wohnbevölkerung zeigt gerade das umgekehrte Bild: Dort sind 65% verheiratet, 31% ledig und rund 4% geschieden oder getrennt.

Nur zum Teil erklärt sich die Übervertretung der unverheirateten Täter mit der Proportionalität zu den Altersklassen. Aus GRAFIK 6a wird ersichtlich, dass die Ledigen, dargestellt durch die obere Kurve, ganz unabhängig von ihrem Alter, einen eindeutig höheren Anteil an allen Verurteilungen haben. Weiter zeigt sich, dass bei den Ledigen die Verurteiltenquote deutlich in einem späteren Lebensabschnitt absinkt als bei den Verheirateten. Diese für die Gesamtheit der Verurteilungen festgestellte Tendenz trifft auch für Sexualdelinquennten zu. Für dieses Phänomen gibt es folgende plausible Erklärung: Mit zunehmendem Alter erwirbt sich der Mensch allmählich Fähigkeiten und Kenntnisse, die es ihm ermöglichen, in soziale Rollen hineinzuwachsen, im Beruf zunächst, in der Familie und der Gesellschaft. "Dieser Prozess der sozialen Integration trägt entscheidend dazu bei, dass die institutionell festgestellte Kriminalität ab einem gewissen Alter abnimmt."²¹⁾ Bei Menschen, deren Sozialisation gestört und verzögert abläuft, stellen wir häufig einen Mangel an Fremd- und Selbstverantwortung und Probleme im

21) Statistisches Jahrbuch 1990, Zürich 1989, S. 365

Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen fest. Dass dabei eben auch die vita sexualis erhebliche Defizite aufweisen und deviante Formen annehmen kann, ist weiter nicht erstaunlich.

5.3 Nationalität

Im Zusammenhang mit der Beschreibung des Ausländeranteils bei den Sexualdelikten muss folgendes deutlich gemacht werden, und dies gilt für andere Auswertungen statistischer Zahlen in diesem Beitrag ebenso: Die absoluten Zahlen sind teilweise so klein, dass sowohl prozentuale Angaben wie auch deren grafische Darstellung mit einiger Zurückhaltung zu interpretieren sind.

Die häufig zu hörende Behauptung, Ausländer kämen häufiger mit dem Gesetz in Konflikt, beruht - ähnlich wie die Meinungen über die Rückfälligkeit von Sexualdelinquenten - auf einem Verzerrungseffekt. In den Presseerzeugnissen wird oft nicht besonders auf die Nationalität hingewiesen, wenn es sich bei einem Täter um einen Schweizer handelt, sehr wohl aber, wenn dieser Ausländer ist. Zudem nehmen wir das "Anderssein" in viel intensiverer Art wahr als das "Gleichsein", dies bewirkt einen Effekt des "Schon wieder ...", und allmählich entstehen Vorstellungen über die zahlenmässige Bedeutung eines Phänomens, die von der Wirklichkeit abweichen.²²⁾

Wie sieht nun diese Wirklichkeit - gemäss Urteilsstatistik - aus? Im Jahre 1986, einem zwischen der hier verwendeten 5-Jahres-Periode liegenden Jahrgang, betrug der Anteil der über 18jährigen Männer, die in der Schweiz Wohnsitz hatten, 17%, jener der Schweizer 83%. Die nicht hier wohnhaften Ausländer, die auch als "Kriminaltouristen" bezeichnet werden, können von der Bevölkerungsstatistik nicht erfasst werden, wohl aber von der Urteilsstatistik.

Wenn wir nun mittels GRAFIK 7 einen Vergleich ziehen zwischen diesen Anteilen und jenen, die durch die Kriminalstatistik ausgewiesen werden, zeigt sich folgende Verteilung: Schweizer = 65,6%, Ausländer mit schweizerischem Wohnsitz = 20,7% und Ausländer mit ausländischem Wohnsitz = 13,7%, bezogen auf die Verurteilungen gemäss Strafgesetzbuch. Daraus resultiert für die beiden vergleichbaren Gruppen ein Überhang von 3,7% zu Ungunsten der Ausländer. Wir sind hier von mittleren Werten ausgegangen und müssen noch-

22) Dasselbe Phänomen stellen wir auch in anderen Bereichen der Kriminalität fest, vgl. St. BAUHOFER, Strassenverkehrsdelinquenz in der Schweiz. Versuch einer statistischen Analyse, in: J. SCHUH (Hrsg.), Verkehrsdelinquenz - Délinquence routière, Grüschi 1989, S. 49

mals im Auge behalten, dass prozentuale Angaben, weil wir es mit kleinen absoluten Zahlen zu tun haben, erheblichen Schwankungen unterliegen können.

GRAFIK 7 zeigt die Verhältnisse bei vier Sexualdelikten im Vergleich zu den Anteilen bei allen Delikten nach Strafgesetzbuch und jenen bei der Wohnbevölkerung. Zusätzlich sind hier die Anteile der "Kriminaltouristen" ausgewiesen. Betrachten wir zunächst die zahlenmäßig bedeutendste Gruppe der Unzucht mit Kindern: Hier entsprechen sich die verhältnismässigen Anteile bei StGB-Delikten ($N=3353$, 20,7%) und Unzuchtstaten ($N=76$, 20,6%) genau, der erhöhte Anteil der ausländischen Täter im Vergleich zur ausländischen Wohnbevölkerung beträgt 4%. Bei der widernatürlichen Unzucht liegt der Ausländeranteil an diesen Tathandlungen mit 4% ($N=13$, 13%) tiefer. Bei den Notzuchtsdelikten ($N=22$, 29,4%) stellen wir einen deutlich erhöhten Anteil und bei den "Anderen unzüchtigen Handlungen" ($N=14$, 22,4%) einen eher schwach erhöhten zu beiden Vergleichsgrössen fest. Am deutlichsten ist die Situation beim Tatbestand der Unzucht mit Kindern.

Nun, gibt es Erklärungen für diese Befunde? Eines ist gewiss: Es wäre nicht zulässig, aufgrund dieser Unterschiede, die auf kleinem Zahlenmaterial basieren, von einer generell erhöhten Neigung der Ausländer zur Begehung von Sexualdelikten zu sprechen. Ich neige besonders in diesem Bereich dazu, eher Fragen zu stellen, als zweifelhafte Antworten zu geben. Eine Frage könnte lauten: Erregen fremdaussehende Menschen eher Verdacht, werden sie häufiger angezeigt?²³⁾

Immerhin: Zu den gesicherten Erkenntnissen der kriminologischen Forschung kann folgende Feststellung gezählt werden: Menschen jüngeren Alters, die unverheiratet und sozial weniger integriert sind, deren Schulbildung eher tief ist, tendieren häufiger zu sozial deviantem Verhalten. Dies ist allgemein bekannt.²⁴⁾ Was nun die soziodemographische Struktur der Ausländer anbelangt, ist bekannt, dass sie mit jener der Schweizer Bevölkerung nicht vergleichbar ist.²⁵⁾ Die erwähnten Merkmale treffen auf die in der Schweiz wohnhafte aus-

23) Vgl. K.-L. KUNZ, Ausländerkriminalität in der Schweiz - Umfang, Struktur und Erklärungsversuch, in: ZStrR 106 (1989), S. 283 ff. Zur Theorie der Diskriminierung vgl. M. KILLIAS, Kriminelle Fremdarbeiter-Kinder, Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, 3 (1977), S. 3 ff.. Für die Bundesrepublik Deutschland hat eine Studie einen Verzerrungseffekt zu Lasten der Ausländer bestätigt, s. R. GEISSLER und N. MARISSEN, Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 42 (1990), S. 663 ff.

24) Vgl. zusammenfassend G. KAISER, Kriminologie. Ein Lehrbuch, 2. Aufl., Heidelberg 1988, S. 417 ff.

25) K.-L. KUNZ, op.cit., S. 285 ff.

ländische Bevölkerung im Vergleich zu der schweizerischen in verstärkterem Mass zu. Sodann wird in der Fachliteratur auch diskutiert, ob die Problematik der "zweiten Generation" eine Rolle spielt. Dabei wird die Frage gestellt, ob das Aufwachsen in "zwei Welten", der elterlichen und der ausserhäuslichen, schweizerischen, nicht zu Normenkonflikten und Identitätsproblemen führe, die dann auch zu einer erhöhten Auffälligkeit im sozialen Verhalten und unter Umständen auch zu einer Änderung der Art und Weise der Triebbefriedigung führen könnte. Ich setze hier kein Ausrufezeichen, sondern ein Fragezeichen.

5.4 Geschlecht

Gibt es auch Frauen, die Straftaten begehen, die sich gegen die physisch-sexuelle Integrität richten? Bei Notzucht finden wir in den Jahren 1984 bis 1988 2 Verurteilungen, bei Unzucht mit Kindern sind es in der selben Periode 51, somit durchschnittlich 10 pro Jahr; bei den anderen unzüchtigen Handlungen finden sich in diesem Zeitraum von 5 Jahren 2 Urteile und bei der wider-natürlichen Unzucht ebenfalls 2 Verurteilungen. Dass unsere Datenbank bei dem zuletzt genannten Delikt nicht 0 Verurteilungen aufweist, sondern 2, ist vielleicht einer fehlerhaften Eingabe zuzuschreiben²⁶⁾. Insgesamt können wir davon ausgehen, dass wir es beim Kernbereich der Sexualdelikte mit einer Form der Kriminalität zu tun haben, in welcher Täterinnen statistisch gesehen praktisch keine Rolle spielen. Einen so eindeutigen kriminalstatistischen Befund finden wir in den übrigen Bereichen der Kriminalität selten. Aber: Er stellt einen eigentlichen Lichtblick dar in den düsteren Gefilden, in welchen wir uns hier bewegen.

6. Rückfälligkeit

Weitherum ist die Meinung verbreitet, dass Sexualdelinquenten dazu neigen, immer wieder die gleichen Delikte zu begehen. Solche Auffassungen können sich geradezu zu Vorurteilen verfestigen, und dies hängt meines Erachtens mit der Rolle der Medien respektive ihrem Einfluss auf die Meinungsbildung zusammen. Wer Berichterstattungen über aufsehenerregende Rückfalltaten zur Kenntnis nimmt und dabei - eigentlich begreiflicherweise - emotional aufgeladen wird, schafft sich allmählich und fälschlicherweise ein verzerrtes Bild

26) Das muss aber nicht unbedingt so sein, denn in der Literatur wird auch von der Strafbarkeit lesbischer Beziehungen gesprochen, wenn das Opfer älter als 16, aber noch nicht 20 Jahre alt ist, vgl. G. STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen, Zweite Aufl., Bern 1978, S. 43.

über den "Sittenstrolch", der unheilbar respektive durch nichts abzuschrecken ist. GRAFIK 8 ist zu entnehmen, dass die Wirklichkeit anders aussieht.

Wenn wir hier von Rückfall sprechen, ist von folgender Definition auszugehen: Im Sinne der Rückfallstatistik wird jemand dann als Rückfälliger bezeichnet, wenn er seit seiner Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug innert fünf Jahren erneut - gleichartig oder ungleichartig - delinquiert hat und aufs neue zu einer unbedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe oder zu einer Massnahme verurteilt wird.

Im Vergleich einiger bedeutender Gruppen von Straftaten zeigt sich, dass beim allgemeinen Rückfall die durchschnittliche Quote bei 54% liegt, bei den Sexualdelikten bei 47%. Bezogen auf die erwähnten Meinungen ist der gleichartige Rückfall von Interesse: Er liegt im Durchschnitt bei 21%, bei den Sexualdelikten jedoch mit 13% deutlich unter diesem Mittelwert, unterboten nur noch von den Straftaten gegen Leib und Leben mit 8%. Wenn wir schliesslich unter allen Sexualdelikten die Unzucht mit Kindern betrachten - dort bestehen die erwähnten Vorurteile am intensivsten -, stellen wir eine Rückfallquote von 11% bei gleichartigem Rückfall fest.

GRAFIK 8 macht deutlich, dass bei den quantitativ bedeutenden Deliktgruppen wie Vermögens-, Verkehrs- und Betäubungsmitteldelikten der zahlenmässige Unterschied zwischen ungleichartigem und gleichartigem Rückfall nicht besonders ausgeprägt ist. Je kleiner die Deliktgruppe ist und je gravierender die Tatbestände sind, desto geringer ist der Anteil des gleichartigen Rückfalls. Als Erklärung dafür bietet sich folgende Überlegung an: Bei der "Alltagskriminalität" sind strafbare Handlungen in einem gewissen Sinne austauschbar. Bei den Straftaten, die sich gegen die Personen richten, scheint, wie C. BESOZZI sagt "... die Eigendynamik des Rückfalls weniger von der Straftat selber auszugehen als von der Reaktion der Gesellschaft auf diese besonders schwerwiegende Art der Devianz.".27) Dem könnte man hinzufügen: Bei diesen Straftätern, die Gewalt ausüben, ist vielleicht weniger der Typus des Täters für die bedeutend schwächere Neigung zum gleichartigen Rückfall massgeblich. Dass diese Täter ausgeprägt ungleichartig rezidivieren, kann man mit der desozialisierenden Wirkung der vollzogenen Sanktion erklären.

Man könnte gegen den Berechnungsmodus der Rückfälligkeit einwenden: Der Zeitraum von 5 Jahren sei zu kurz gewählt. Nun zeigt jedoch die Rückfall-

27) C. BESOZZI, Rückfall nach Strafvollzug, in: K.-L. KUNZ (Hrsg.), Die Zukunft der Freiheitsstrafe, Bern 1989, S. 126

statistik - und nicht nur die schweizerische - dass die Wahrscheinlichkeit, nach 5 Jahren rückfällig zu werden, gering ist. Und weiter spricht einiges dafür, dass eine Tatbegehung zu einem späteren Zeitpunkt, also nach 6, 10 oder 12 Jahren, unter den gleichen Bedingungen wie beim ersten Mal betrachtet werden kann. Der schweizerische Gesetzgeber hat in den Fünf-Jahre-Fristen bei den Bestimmungen über die Strafschärfung (Art. 67) und die Einweisung in eine Rückfälligenanstalt (Art. 37 Ziff. 2 Abs. 2) diesem Gedanken Rechnung getragen.

7. Urteile und Sanktionen

Wir haben eingangs die Größenverhältnisse bei den drei bedeutenden Gruppen, der Sammelkategorie aller Straftaten gemäss Strafgesetzbuch, jener der Strassenverkehrs- oder jener der Betäubungsmitteldelikte dargestellt (GRAFIK 1). Nun interessieren uns einige Fragen über die Urteile und die ausgesprochenen Sanktionen.

7.1 Deliktskombinationen

In der Schweiz wird etwa die Hälfte aller Angeklagten - sehen wir vom Freispruch ab - wegen eines einzigen Deliktes verurteilt und die andere Hälfte wegen mehreren Straftaten. Ist dies auch bei Sexualdelinquenten der Fall? - Wenn man kriminalstatistisches Neuland betritt, unterliegt man immer wieder laienhaften Vermutungen, die sich manchmal als falsch herausstellen. Eine häufig verbreitete Meinung, dass Verurteilungen wegen eines einzigen Delikts viel häufiger seien als bei anderen Gruppen von Straftaten, hat sich nicht bestätigt.

In GRAFIK 9 ist dargestellt, welches die häufigsten Deliktskombinationen bei Unzucht, Notzucht und "Anderen unzüchtigen Handlungen" sind. Es ist völlig plausibel, dass Vermögensdelikte sehr häufig anzutreffen sind, handelt es sich hier doch um eine der verbreitetsten Formen der Kriminalität. Wir können davon ausgehen, dass diese Taten völlig unabhängig von Sexualstraftaten begangen werden. Anders verhält es sich mit den Kombinationen, bei denen Delikte gegen die Freiheit und Straftaten gegen Leib und Leben mit im Spiel sind. Hier können wir annehmen, dass zumindest ein Teil dieser eine Mehrfachdelinquenz ausweisenden Urteile ein "Begleitdelikt" enthalten, vielleicht auch mehrere davon. Wie es sich genau verhält, lässt sich mittels unserer Datenbank nicht eruieren, weil die Angaben über die Begehungsweise

von Straftaten fehlen. Hier müsste eine Aktenanalyse das fehlende Wissen ergänzen.

7.2 Art und Dauer der ausgesprochenen Sanktionen

Welche Art der Sanktionen und mit welcher Härte oder Laxheit Gerichte auf Straftaten reagieren, ist kennzeichnend für die kriminalpolitische Grundhaltung des Gesetzgebers und - in einer etwas verfeinerten Betrachtungsweise - der Gerichte. Diese sind zwar an die Strafdrohungen der gesetzlichen Tatbestände gebunden, betreiben jedoch eine "kleine Kriminalpolitik" im Rahmen ihres Ermessensspielraums.

GRAFIK 10 erlaubt uns den Vergleich zwischen den üblichen hier verwendeten Kategorien. Dabei springt ins Auge, dass die bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen weitaus die bedeutendste Sanktionsart darstellt. Hier interessieren wir uns vor allem für die Anteile der unbedingten Freiheitsstrafen. Bei den Notzuchtsdelikten liegt dieser Anteil mit 38% über dem 22% betragenden Anteil bei den StGB-Delikten, bei Unzucht mit Kindern jedoch mit 11% deutlich darunter. Während dem der hohe Anteil bei der Vergewaltigung angesichts der Schwere des Delikts nicht erstaunt, befremdet mich persönlich die niedrige Quote der unbedingten Strafen bei Unzucht.

Dieses Erstaunen klingt ab, wenn wir uns die hohen Anteile junger Täter vergegenwärtigen, die in unserer Statistik eine bedeutende Rolle spielen. Es ist einleuchtend, dass die Strafgerichte bei jungen Tätern milde Urteile fällen, wenn der Altersunterschied zum Opfer nicht so gross und die "Schuld" nach heutigen Massstäben gering ist: etwa weil das "Opfer" mit der sexuellen Handlung einverstanden war oder sie gar gesucht hat, weil eine gegenseitige erotische Anziehung bestand. Das Gesetz jedoch geht von der Fiktion aus, dass ein solches Verhältnis nicht "natürlich" sein könne, dass es bis zum 16. Geburtstag des Mädchens, auf den Stundenschlag genau, vor diesem Zeitpunkt ein Opfer und einen Täter gebe. Denkbar ist nun, dass viele Richter eine anachronistische Gesetzgebung insofern mildern, als sie abrücken von einer früher rigoroseren Praxis und nun in solchen Fällen bedingt vollziehbare Urteile aussprechen.

Über die Dauer der Sanktionen gibt TABELLE 1 Auskunft. Wir können ihr entnehmen, dass die härtesten Strafen für Notzucht verhängt werden, gefolgt - mit deutlichem Abstand - von Unzucht mit Kindern. Bei der Vergewaltigung wurden im Zeitraum 1984-1988 27,6% der Strafen mit einer Dauer von mehr als

drei Jahren ausgesprochen. Von den 170 Urteilen enthielten 14 eine fünf Jahre übersteigende Strafdauer²⁸⁾. Dies löst vielleicht bei jenen Verwunderung aus, die der Auffassung sind, solche Täter sollten "die ganze Härte" des Gesetzes zu spüren bekommen. Die ganze Härte würde bei Art. 187 ein bis 20 Jahre Zuchthaus bedeuten; der Strafrahmen wird in der Praxis bei weitem nicht ausgeschöpft²⁹⁾.

Die Anderen unzüchtigen Handlungen sind anteilmässig mit zunehmender Häufigkeit auf die längeren Strafdauern verteilt. Bei Unzucht mit Kindern finden wir eine Verteilung vor, bei denen 62 Urteile Strafen von weniger als einem Jahr und 41 von einem bis drei Jahre betreffen. Die grosse Zahl der verhältnismässig milden Strafen kann nur damit erklärt werden, dass das Verschulden relativ häufig als nicht besonders schwer eingeschätzt wird. Denkbar ist, dass gerade hier verhältnismässig oft Strafmilderungsgründe vorliegen. Im Falle der verminderten Zurechnungsfähigkeit (Art. 11) kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern. So kann er beispielsweise bei Notzucht sogar das gesetzliche Mindestmass der Strafart - 1 Jahr Zuchthaus - unterschreiten.

Widernatürliche Unzucht schliesslich wird mit mildesten Strafen geahndet. Übrigens: Der Ausdruck "widernatürlich" ist eine Beleidigung für alle jene Menschen, die ihr Glück in gleichgeschlechtlichen Beziehungen suchen und finden.

28) Anlässlich der Tagung in Interlaken ist dem Verfasser ein bedauerlicher Irrtum unterlaufen. Weil er eine unvollständige Tabelle verwendet hat, ist der Irrtum entstanden, es seien keine drei Jahre übersteigenden Urteile ausgefallen worden. Unglücklicherweise hat er auf eine Intervention von Professor Peter J. SCHICK (Graz) diese Angaben bestätigt. Um das Mass voll zu machen, hat dann auch die NZZ (Ausgabe vom 3.4.1991) diese Falschmeldung weiterverbreitet. Der Verfasser bedauert diesen Lapsus - und wundert sich gleichzeitig, dass dieser später nur gerade eine Reaktion seitens einer Staatsanwältin ausgelöst hat...

29) Bei Unzucht mit Kindern fällt die hohe Zahl von Urteilen mit einer Strafdauer von 1-3 Monaten auf: über ein Viertel aller Verurteilungen (27,4%). Nur 12,5% der Urteile betreffen Strafen von mehr als 5 Jahren, und lediglich 17 von 335 Schultsprüchen sahen eine längere Strafdauer als 5 Jahre vor.

Tabelle 1: Dauer der Unbedingten Freiheitsstrafen bei Sexualdelinquenten¹⁾

	1-3 Monate	3-6 Monate	6-12 Monate	12-18 Monate	18-24 Monate	2-3 Jahre	3-5 Jahre	>5 Jahre	Total
Alle ²⁾ StGB	16'350	2'627	2'214	946	1'056	975	572	353	25'093
Art.191 ³⁾	92	46	41	19	39	56	25	17	335
Art.187 ³⁾	3	2	4	16	49	49	33	14	170
Art.188 ³⁾	7	10	9	13	14	17	18	14	102
Art.194 ³⁾	56	25	17	4	18	9	6	0	135

- 1) Anzahl Verurteilungen innerhalb des Zeitraumes 1984-1988 mit einer unbedingten Freiheitsstrafe. Teilweise unterschreitet die Strafdauer die untere Grenze des im betreffenden Artikel vorgesehenen Strafrahmens. Dies ist auf Strafmilderungen nach Art. 65 und Art. 66 zurückzuführen.
- 2) Anzahl Urteile, die, zum Teil neben anderen Straftaten, einen oder mehrere Artikel des StGB erwähnen.
- 3) Anzahl Urteile, die - zum Teil neben anderen Straftaten - den betreffenden Artikel erwähnen.

7.3 Exkurs: Die Sanktionierung von Unzucht mit Kindern

Wir haben eingangs bei der Darstellung der Entwicklungstendenzen (s. GRAFIK 4) festgestellt, dass im Verlaufe der letzten 30 Jahre die Verurteilungen wegen dieses Tatbestandes stark abgenommen haben und ferner, dass die Urteile eigentlich milder ausgefallen sind, als man anzunehmen geneigt ist. Die Ursachen für diese Entwicklung haben wir erwähnt: Es liegt wohl am Anzeigeverhalten, an veränderten Einstellungen zur Sexualität und schliesslich an einer Tendenz der Justizorgane zu einer etwas zurückhaltenderen Praxis.

Seit einiger Zeit liegt ein Reformpostulat vor, das massgeblich auf Professor MARTIN KILLIAS zurückgeht³⁰⁾: Der Täter wäre straffrei, wenn der Altersunterschied zwischen ihm und dem mindestens 14jährigen Mädchen nicht mehr als 4 Jahre betrüge. Wieviele würden davon profitieren? Von den polizeilichen Kriminalstatistiken könnte man darüber Aufschlüsse erwarten, weil diese

30) M. KILLIAS, op.cit. in Anm. 7, S. 209 ff.

- anders als die Datenbank des Bundesamtes für Statistik - Angaben über das Alter von Täter und Opfer enthalten. Leider sind die dort vorgenommenen Altersschichtungen zu grob. Die uns interessierende Gruppe umfasst in der Kriminalstatistik des Kantons Zürich (KRISTA) die 12-16jährigen; doch gerade die feinere Differenzierung wäre hier von besonderem Interesse.

Nun hat der Ständerat in Sachen Sexualstrafrecht kürzlich Beschlüsse gefasst. Wie der Nationalrat, hält er an der Schutzzaltersgrenze von 16 Jahren fest. Er hat den vom Nationalrat angenommenen Vorschlag von KILLIAS jedoch abgelehnt. Hingegen hat er die "Kinderliebe", sexuelle Handlungen von unter 14jährigen, für straffrei erklärt. Das hat nun eine merkwürdige und völlig lebensfremde Konsequenz.³¹⁾

Die Kompromisslösung, die der Ständerat zuerst angenommen hat, sah vor, dass der Täter, der jünger als 20 Jahre ist, dann straffrei bleiben kann, wenn eine "wirkliche Liebesbeziehung" zwischen "Täter" und "Opfer" besteht. Damit wären die Gerichte in die nicht sehr beneidenswerte Situation geraten, dass sie untersuchen und darüber befinden müssten, ob und seit wann und wie lange eine "wirkliche Liebesbeziehung" bestanden habe. Beweisführung mittels Liebesbriefen, Fotos, Zeugenaussagen?

Wie wäre ein solcher Nachweis, bei dessen Misslingen schwere Konsequenzen drohen - Heim, Gefängnis, Etikettierung als "Unzüchtler" - zu führen gewesen? Nun: Die neuste Lösung sieht vor, dass geschlechtliche Handlungen zwischen unter 14jährigen straflos sein soll. Ist das "Opfer" älter als 14 Jahre, der Täter aber höchstens 3 Jahre älter, soll der Richter von einer Strafe absehen können. Vielleicht denkt der Gesetzgeber noch daran, eine Legaldefinition der "wirklichen Liebesbeziehung" ins Strafgesetzbuch aufzunehmen. Wollte der Justizminister den Richtern der kommenden Zeit eine Auslegungshilfe geben, als er von einem "Romeo-und-Julia-Verhältnis" sprach? Soll man darüber lachen oder weinen? Ich weiss nicht, ob man den Ausspruch einer Gedächtnislücke zuschreiben soll oder einer Freudschen Fehlleistung. Eines ist gewiss: In der schönen, traurigen und sehr sozialkritischen Novelle von GOTTFRIED KELLER wurden die beiden sich seit ihrem 11. Lebensjahr innig liebenden Kinder Vrenchen und Sali - wie dort Romeo und Julia heißen - durch eine von

31) Fiktiver Dialog: Vater: "Wenn Du jetzt nicht sofort mit Angelika aufhörst ... die übernachtet mir nicht mehr hier. Sonst lasse ich die Polizei kommen, und Du kommst ins Heim" (Unzucht mit Kindern). Sohn: "Du hast hier überhaupt nichts zu sagen, sonst bringe ich Mama schon noch dazu, gegen Dich einen Strafantrag zu stellen. Sie schläft nur noch mit Dir, weil Du sie vorher bedrohst" (Vergewaltigung in der Ehe). Gewiss: kein alltäglicher Dialog. Aber manchmal übertrifft die Realität die Phantasie.

Heuchelei und Neid erfüllte Umgebung in den Selbstmord getrieben. Die Zeitungen hätten darüber berichtet, schreibt Keller im letzten Satz, und er geisselt damit die heuchlerische "öffentliche Moral" in sarkastischer Weise:

"Es sei dies Ereignis vermutlich in Verbindung zu bringen mit einem Heuschiff aus jener Gegend, welches ohne Schiffleute in der Stadt gelandet sei, und man nehme an, die jungen Leute haben das Schiff entwendet, um darauf ihre verzweifelte und gottverlassene Hochzeit zu halten, abermals ein Zeichen von der um sich greifenden Entställigung und Verwilderung der Leidenschaften."

8. Interkantonaler Vergleich

Schliesslich interessiert hier, ob im Bereich der registrierten Sexualkriminalität kantonale Unterschiede feststellbar sind. Die Kriminalstatistik ist in der Lage, solche Unterschiede festzustellen, indem sie die ergangenen Urteile in Beziehung zur Wohnbevölkerung setzt. GRAFIK 11 zeigt, dass die über die Jahre 1985 - 1989 gemittelte Anzahl von Urteilen wegen Unzucht - pro 100'000 der männlichen Einwohner - im kleinen Kanton Appenzell zu keiner einzigen Verurteilung geführt hat, im - flächenmässig - vergleichbar kleinen Kanton Genf zu 25 Verurteilungen. Die übrigen 24 Kantone liegen mit regelmässiger Abstufung dazwischen. Alle meine Bemühungen, diesen Befund zu interpretieren, sind bisher erfolglos gewesen, wie so oft, wenn es um interkantonale Vergleiche geht. Unterschiede zwischen ländlichen Kantonen und städtischen respektive bevölkerungsdichten und agglomerationsreichen sind verteilt auf die ganze Skala. Kantone der Suisse Romande finden wir zuoberst, in der Mitte und zuunterst. Unterschiede zwischen katholisch dominierten oder zwinglianisch respektive calvinistisch geprägten Kantonen lassen sich nicht feststellen; die parteipolitischen oder ideologischen Konfigurationen bei den verschiedenen kantonalen Behörden lassen sich nicht zuverlässig eruieren, und Verschiedenheiten in der Praxis der Strafverfolgungsorgane sind - jedenfalls für uns - nicht feststellbar.

9. Ausblick: Reformen wirbeln Staub auf

HANS SCHULTZ hat dieses eingängige Bild in seinem hier mehrfach zitierten und für die Entrümpelung des Sexualstrafrechts wegleitenden Aufsatz verwendet.³²⁾ Und er hat festgestellt, dass soviel Staub aufgewirbelt werden könne, "... dass nicht mehr gesehen wird, dass der Wandel de facto schon eingetreten ist."

Andere Autoren teilen diese Auffassung bezüglich des Wandels nicht. So offenbar F. RIKLIN, der zwar "... gegen viele Vorschläge der Kommission keine prinzipiellen Einwände erheben" will.³³⁾ Er tut dies dann in einigen wesentlichen Bereichen der Reformvorschläge doch, und zwar bezüglich der Schädlichkeit homosexueller Handlungen, des Inzestes und des Konsums der Pornographie von Erwachsenen. Er beweist diese Schädigungen nicht, sondern vermutet sie - mit zahlreichen Verweisungen auf ARZT³⁴⁾ und verneint insgesamt die Berechtigung der Maxime in "dubio pro libertate".³⁵⁾ Auf diese Fragen kann hier nicht eingegangen werden. Konzentrieren wir uns auf das Kernstück seiner Kritik, die Grenze des Schutzalters. RIKLIN führt aus, dass man Liberalisierungstendenzen, "was den Jugendschutz betrifft", entgegentreten könne, weil der "... erwähnte Trend, dass immer tiefere Altersklassen mit zunehmend intensiveren sexuellen Kontakten konfrontiert zu werden drohen, in breiten Kreisen als bedenklich angesehen" werde. "Was den Jugendschutz betrifft?" Und weiter: Auch Befürworter der Reformvorschläge der damaligen Kommission gäben "diskret" zu, dass man aus ihren Postulaten nicht auf eine Bejahung solcher Beziehungen schliessen dürfe. Es bestehe in dieser speziellen Frage ein beachtlicher Konsens. "Man sieht in der allzu frühen Konfrontation mit intensiven sexuellen Handlungen eine Quelle zahlreicher Gefährdungen für die Entwicklung eines Kindes. Man befürchtet eine beschleunigte Zunahme der Zahl sexual-erfahren Kinder, die gegenwärtig noch in der Minderheit sind." (...) "Von einem Bedürfnis, eine Liberalisierung wegen veränderter sozialethischer Auffassungen vorzunehmen, wie dies das allgemeine Ziel des Entwurfs ist, kann in diesem Teilbereich keine Rede sein."³⁶⁾ Schliesslich wehrt er sich gegen eine Argumentation von SCHULTZ, der ausgeführt hat: "Man befürchtet von der Schwächung der strafrechtlichen Bestimmungen einen

32) H. SCHULTZ, Die Revision ...

33) F. RIKLIN, Zur Reform des Sexualstrafrechts in der Schweiz, in: recht 1983, S. 55

34) G. ARZT, Sexualdelikte und Strafrechtsreform, Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Heft 1 119 (1983), S. 1 ff.

35) F. RIKLIN, op.cit. S. 57

36) Alle Zitate von F. RIKLIN, op.cit. S. 62

sittlichen Zusammenbruch. Welch ein Armutszeugnis wird damit den Familien und der Erziehung eines Landes ausgestellt, wenn das Strafrecht deren Aufgaben übernehmen soll!"³⁷⁾ RIKLIN hält mit einer Frage, die er implizit bejaht, dagegen: "ob durch den Wegfall des strafrechtlichen Schutzes die Aufgabe der Erzieher angesichts der vielfältigen Einflüsse, Versuchungen und Sozialzwänge, denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind, nicht erschwert wird." - Jugendschutz oder Erzieherschutz? Sittenbildende Kraft des Strafrechts? Oder: Erziehung durch Drohung?

SCHULTZ hat die Sache meines Erachtens (liberaler, toleranter) präzise auf den Punkt gebracht, wenn er auf die Entwicklung pluralistischer Gesellschaften verweist, wobei verschiedene moralische Auffassungen ins Spiel kamen. Diesen Entwicklungen sei mit den Mitteln des Strafrechts nicht beizukommen. "Das beweisen die Erfahrungen gerade mit dem noch geltenden Sexualstrafrecht. Sie lassen die Grenzen der sittenbildenden Wirkung des Strafrechts erkennen." Und er fragt weiter, ob dessen Geltungskraft noch schwächer werden könne, als sie es der seltenen Anwendung wegen schon sei.³⁸⁾ - Im statistischen Teil dieses Beitrags ist dieser Befund, insbesondere für den Tatbestand der Unzucht mit Kindern, klar erhärtet worden.

Zu denken geben an der Argumentation RIKLINS seine Hinweise auf "beachtlichen Konsens" bezüglich der Unerwünschtheit früher sexueller Erlebnisse; der Gesetzgeber soll "breiten Kreisen" gegen etwas, was als "drohend" empfunden wird, beistehen. Diese Suche nach Schutz gegen gesellschaftlichen Wandel hat eine lange Tradition. Im Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuches (1962) der Bundesrepublik Deutschland liest sich das so: Strafgesetze zeichneten sich durch ihre "sittenbildende Kraft aus" und seien geeignet, "einen Damm gegen die Ausbreitung eines lasterhaften Treibens zu errichten, das, wenn es um sich griffe, eine schwere Gefahr für eine gesunde und natürliche Lebensordnung im Volke bedeuten würde."³⁹⁾ In diesem Zusammenhang ist auch von "Reinheit und Gesundheit des Geschlechtslebens" als "... ausserordentlich wichtige Voraussetzung für den Bestand unseres Volkes" die Rede und dass "... namentlich unsere heranwachsende Jugend eines nachdrücklichen Schutzes vor sittlicher Gefährdung bedarf."⁴⁰⁾

37) H. SCHULTZ, Die Revision ... S. 253

38) H. SCHULTZ, Die Revision ... S. 253

39) Zit. nach H. BACIA, op.cit. in Anm. 17

40) Ders., op.cit. S. 105

Nun, vielleicht möchte man dieser Haltung zustimmen, weil es eine sexuelle Ausbeutung von Kindern tatsächlich gibt. Die Schwierigkeit beginnt jedoch dort, wo es um die Ausfüllung dieser an dumpfer Unbestimmtheit kaum zu überbietenden Begriffe wie "Reinheit und Gesundheit des Geschlechtslebens", "sittliche Gefährdung", "gesundes Volksempfinden" geht.

Staub wirbelt auf, wenn es um Reformen des Sexualstrafrechts geht, soviel, dass auch nicht mehr erkennbar wird, wo die Grenzen zwischen Mehrheiten und Minderheiten verlaufen. Gegen eine durchgreifende Reform - etwa bei der Frage des Schutzzalters - glaubt RIKLIN Konsens in breiten Kreisen feststellen zu können. Mehr- und Minderheiten sind nur selten mathematisch eindeutig bestimmbar Größen. Häufiger sind es interessengeleitete Konstruktionen, die im Meinungsbildungsprozess gezielt eingesetzt werden. Im Strafrecht stehen nicht die Strafbarkeit des Diebstahls, Betrugs und der Körperverletzung zur Diskussion, so PETER NOLL, sondern Teile des Sexualstrafrechts - und zwar als "besonders ideologiebefrachtet".⁴¹⁾ Bezuglich der Wahrnehmung divergierender Intentionen im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens stellt NOLL fest: "Kämen die Interessen in der Gesetzgebung gleichmässig und proportional nach ihrem objektiven Gewicht, zum Beispiel nach den berechtigten Bedürfnissen und der Zahl der Menschen, die sie empfinden, zum Zuge, so würde dies schliesslich geradezu automatisch zu einer gerechten Interessenabwägung führen. Tatsächlich aber sind es häufig gerade unberechtigte Forderungen kleiner Minderheiten, Partikularinteressen, die sich besonders gut durchzusetzen vermögen."⁴²⁾ Genau diese Tendenz führt in der Schweiz allzu häufig dazu, dass der "grösstmögliche gemeinsame Nenner"⁴³⁾ dann so aussieht, wie dieser von einer "Mehrheit" errechnet wird, die in Tat und Wahrheit eine "Minderheit" ist. Im Falle des Schutzzalters etwa, dass man es bei der bisherigen Grenze belässt (oder mittels verschiedener Kautelen allenfalls etwas durchlässiger macht), wie dies von RIKLIN propagiert wird.

Die Kontroverse ist noch lange nicht beendet, und in ihr verbergen sich Probleme, die hier nicht einmal angedeutet werden konnten.⁴⁴⁾

41) P. NOLL, *Gesetzgebungslehre*, Reinbek bei Hamburg 1973, S. 145

42) Ders., op.cit. S. 141 f.

43) So RIKLIN, op.cit. S. 62

44) Vgl. die auch nach mehrmaliger Leküre von mir reichlich schwierig nachzuvollziehende Argumentation von G. ARZT, in: op.cit. in Anm. 34) und die pointierte Reaktion auf diese aus der Feder von M. KILLIAS/M. REHBINDER, "Sexualdelikte und Strafrechtsreform": Sind die Reformen irrational?, in: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, 119 (1983), S. 291

Wer sich für durchgreifende Reformen im Bereich des Sexualstrafrechts einsetzt, macht sich unbeliebt. Wer die immer wieder zitierte Dunkelziffer von jährlich 40'000 bis 50'000 sexuellen Missbräuchen von Kindern in der Schweiz anzuzweifeln wagt, wird schnell als Verharmloser hingestellt.⁴⁵⁾ Die Schöpfer dieser Zahlen, die übrigens nach einem geheimnisvollen Schlüssel jährlich nach oben indexiert werden, haben sich auch in der Schweiz verschiedentlich auf Dunkelfeldangaben des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden berufen. Einer, der es wissen muss, hat es am Interlakener Kongress über Sexualdelinquenz deutlich ausgesprochen - MICHAEL C. BAURMANN: "Eine solche Aussage unsererseits gibt es nicht ..." und weiter - es handle sich häufig um eine ungeprüfte Übernahme aus der Sekundärliteratur und es schlügen auch einmal Rechenfehler zu Buche, die dazu führen, dass das Ausmass des sexuellen Missbrauchs von Kindern etwa mit dem Faktor fünf bis sechs zu hoch eingeschätzt werde.⁴⁶⁾ Dasselbe kann für die Schweiz nachgewiesen werden. Es geht nicht im geringsten Ausmass um Verharmlosung, sondern um die Zurückweisung unnötiger Dramatisierungen und letztlich um einen rationalen Einsatz des Strafrechts als ultima ratio zum Schutze hochrangiger Rechtsgüter.

Noch ist es vielleicht nicht ganz zu spät, den "grössten gemeinsamen Nenner" neu zu definieren, um zu verhindern, dass das Recht - einmal mehr - hoffnungslos hinter der Realität nachhinkt. Als Leitlinie könnten die Worte von SCHULTZ dienen: Den Vorschlägen (der damaligen) Expertenkommission gehe "... die obrigkeitliche Attitüde ab, die unfehlbar zu bestimmen vermag, was den Mitbürgern moralisch frommt, und dies mit staatlichen Vorschriften durchzusetzen versucht. Mit dem Verzicht auf unwirksame oder höchst selten angewendete Strafdrohungen hat die Rechtsordnung nichts zu verlieren. Er verhindert vielmehr, dass die Strafgerechtigkeit im vergeblichen Kampf mit dem wendigen Burschen Eros zum Gespött wird."⁴⁷⁾

Die Aufklärung *hat* stattgefunden, vor mehr als 200 Jahren.

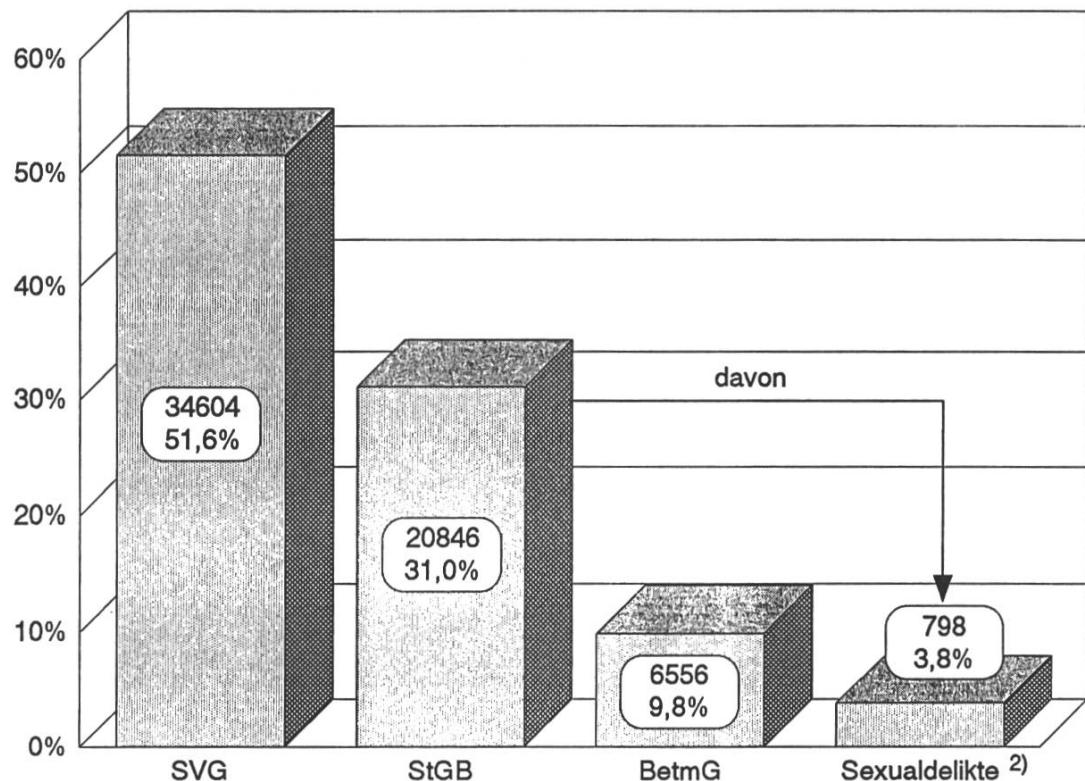
45) Die Reaktionen in den Zeitungen haben dies gezeigt, vgl. den Beitrag von A. GODENZI im "TAGESANZEIGER" vom 23.3.1991 unter dem Titel "Feilschen um die Dunkelziffer ist drittrangig"

46) Vgl. zur Problematik des Umgangs mit Dunkelziffern H. SCHULTZ, Von der dreifachen Bedeutung der Dunkelziffer, in: op.cit in Anm. 2)

47) H. SCHULTZ, Die Revision ..., S. 253

GRAFIK 1

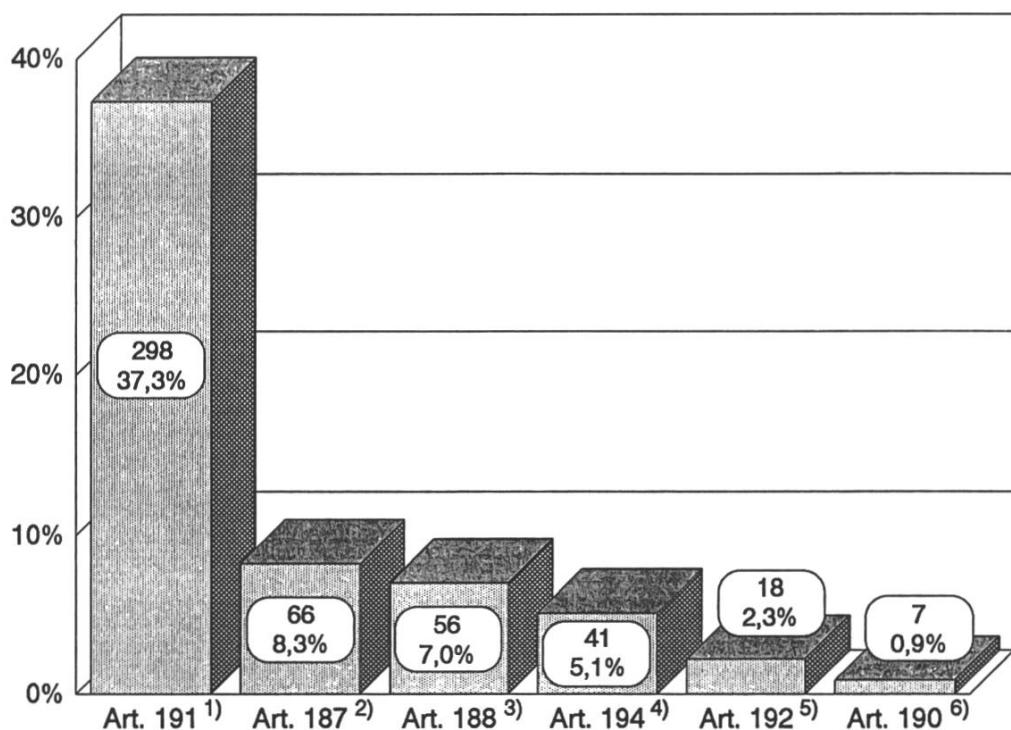
Anteile der Sexualdelikte an anderen Verurteilungen, 1989 *



* Die Prozente beziehen sich auf die gesamte von der Urteilsstatistik erfasste Kriminalität. Da hier verschiedene Deliktsgruppen (z.B. MStGB, ANAG) nicht erfasst sind, beträgt die Summe trotz möglicher Mehrfachnennungen nicht 100.

GRAFIK 2

**Delikte gegen die "physisch-sexuelle Integrität"
im Vergleich zu allen Sexualdelikten, 1989 ***



* Die Prozente in den Grafiken 2 und 3 sind aufeinander bezogen; ihre Summe übersteigt 100%, da Mehrfachnennungen möglich sind.

1) Unzucht mit Kindern

2) Notzucht

3) Nötigung zu einer anderen unzüchtigen Handlung

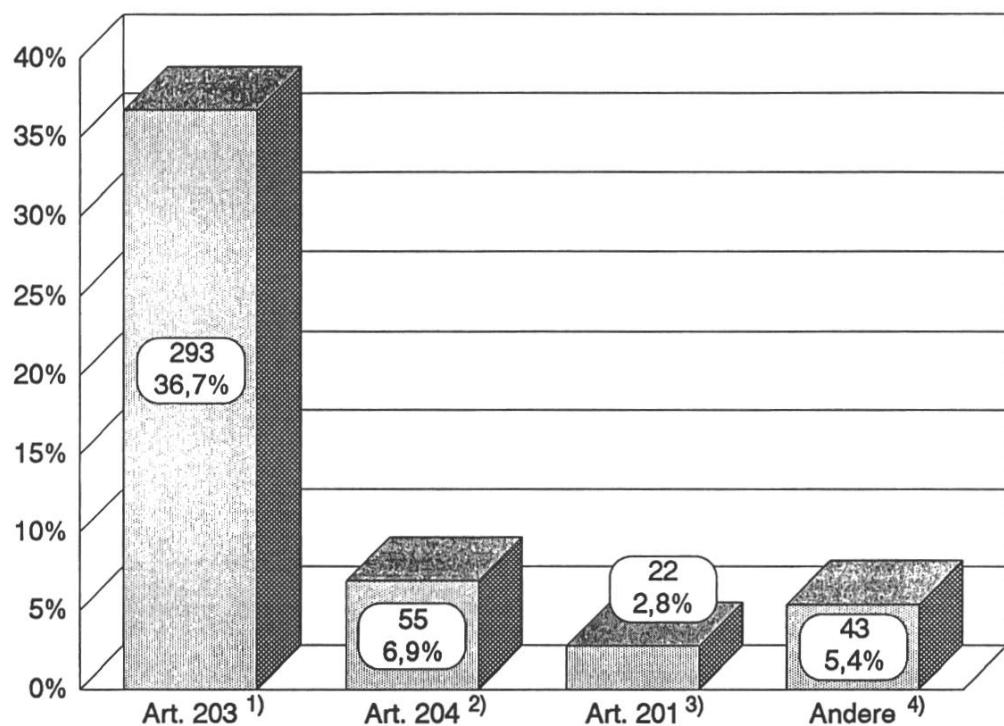
4) Widernatürliche Unzucht

5) Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen von mehr als 16 Jahren

6) Unzucht mit Schwachsinnigen

GRAFIK 3

**Delikte gegen das "sittliche Empfinden"
im Vergleich zu allen Sexualdelikten, 1989 ***

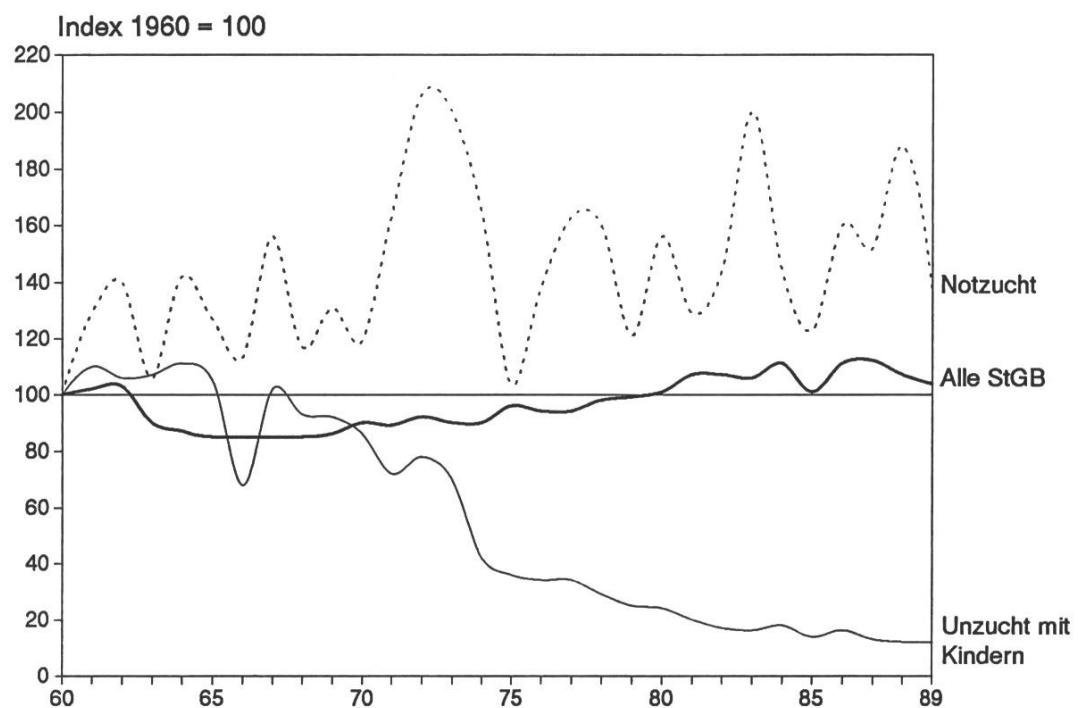


* Die Prozente in den Grafiken 2 und 3 sind aufeinander bezogen; ihre Summe übersteigt 100%, da Mehrfachnennungen möglich sind.

- 1) Öffentliche unzüchtige Handlungen
- 2) Unzüchtige Veröffentlichungen
- 3) Zuhälterei
- 4) Andere

GRAFIK 4

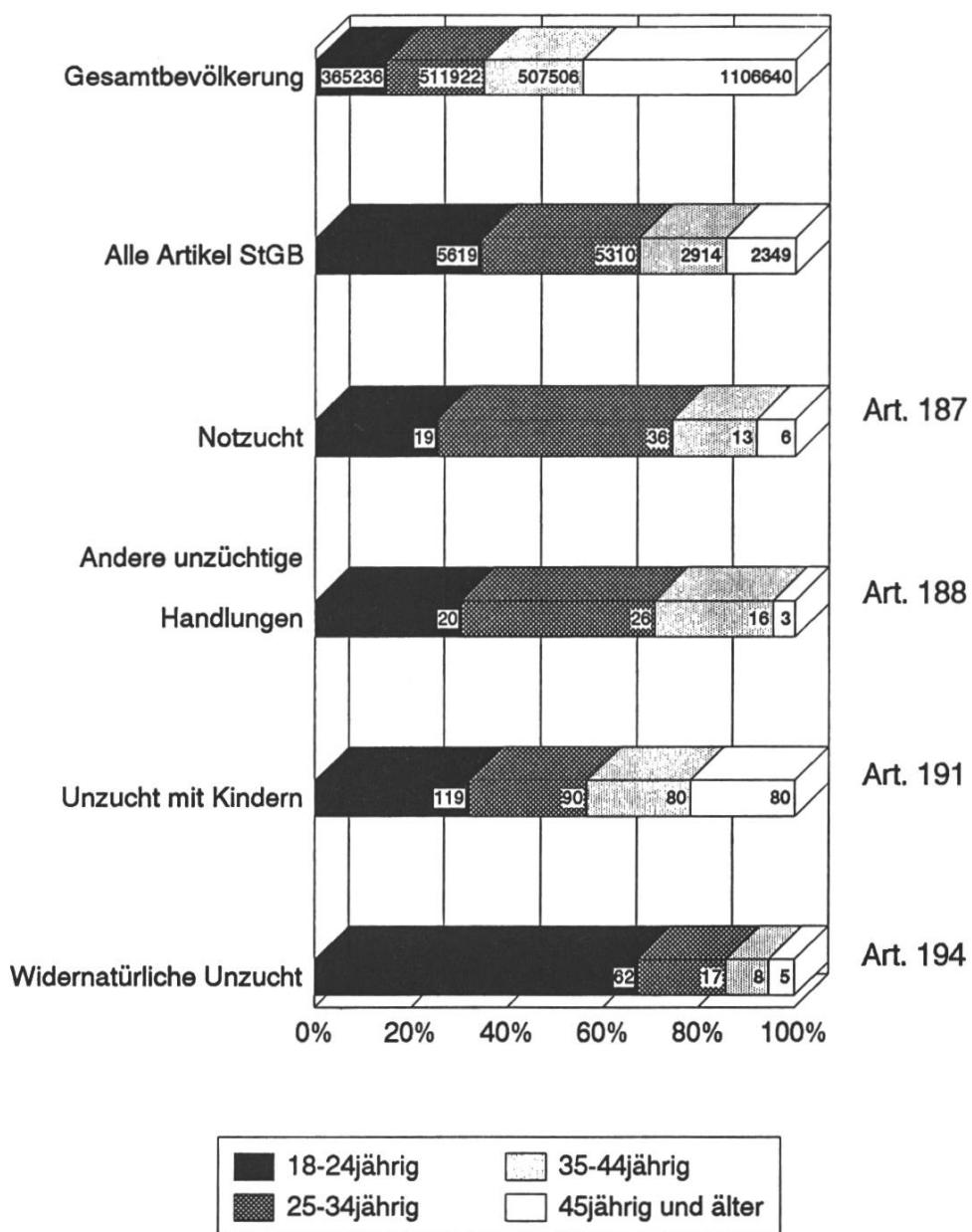
Entwicklung der Sexualdelinquenz, Urteile 1960 - 1989



© BUNDESAMT FÜR STATISTIK, SEKTION RECHTSPFLEGE, 1991

GRAFIK 5

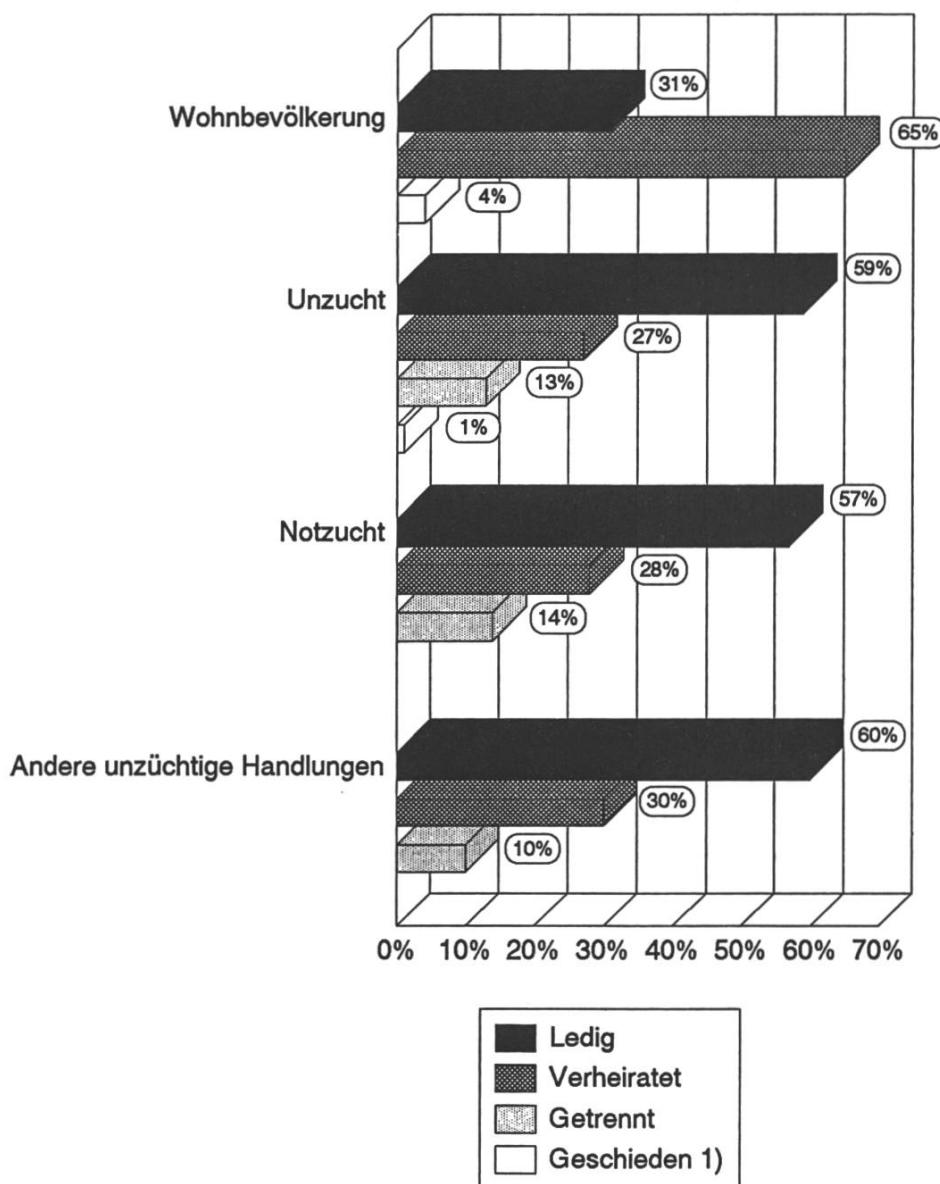
Alter von Sexualdelinquenten *



* Die Anteile der Delinquenten wurden ermittelt aus den Jahren 1984 - 1988; die Bevölkerungsanteile stammen aus dem mittleren Jahrgang 1986.

GRAFIK 6

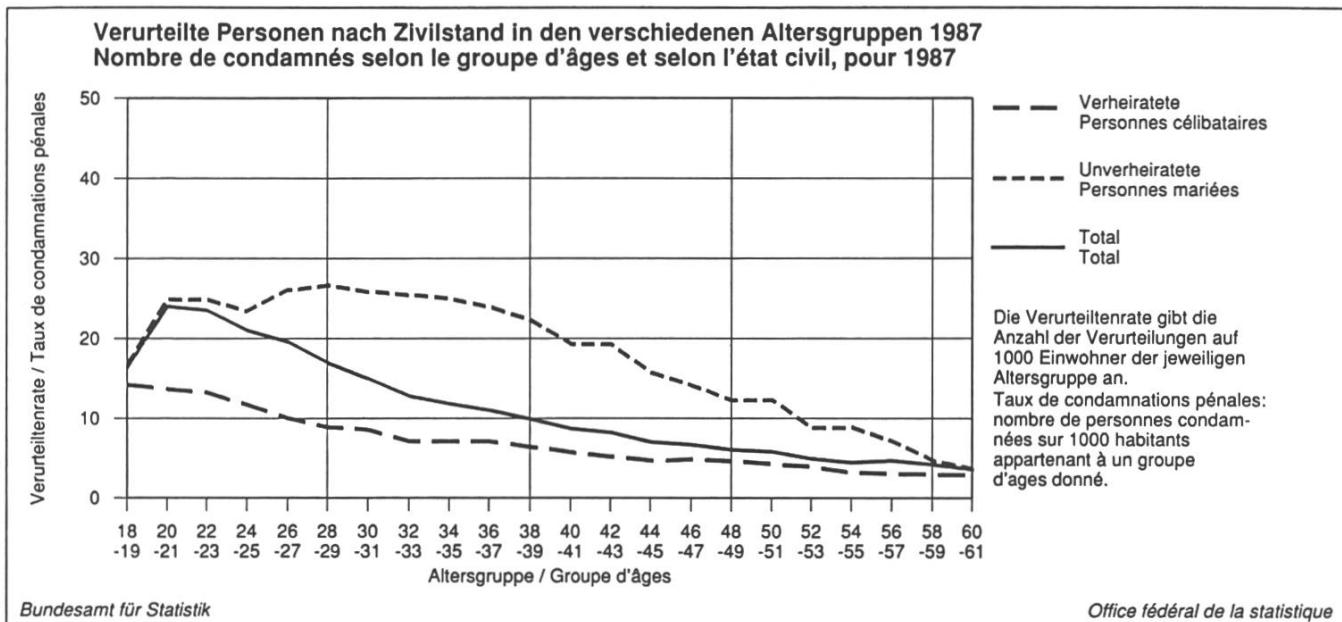
Zivilstand von Sexualdelinquenten *



* Zivilstand der im Jahre 1989 verurteilten männlichen Sexualdelinquenten. Die Summe beträgt nicht immer 100%, da die Verwitweten nicht erfasst werden und in einigen Fällen der Zivilstand unbekannt ist. Die Anteile bleiben über viele Jahre hinweg konstant.

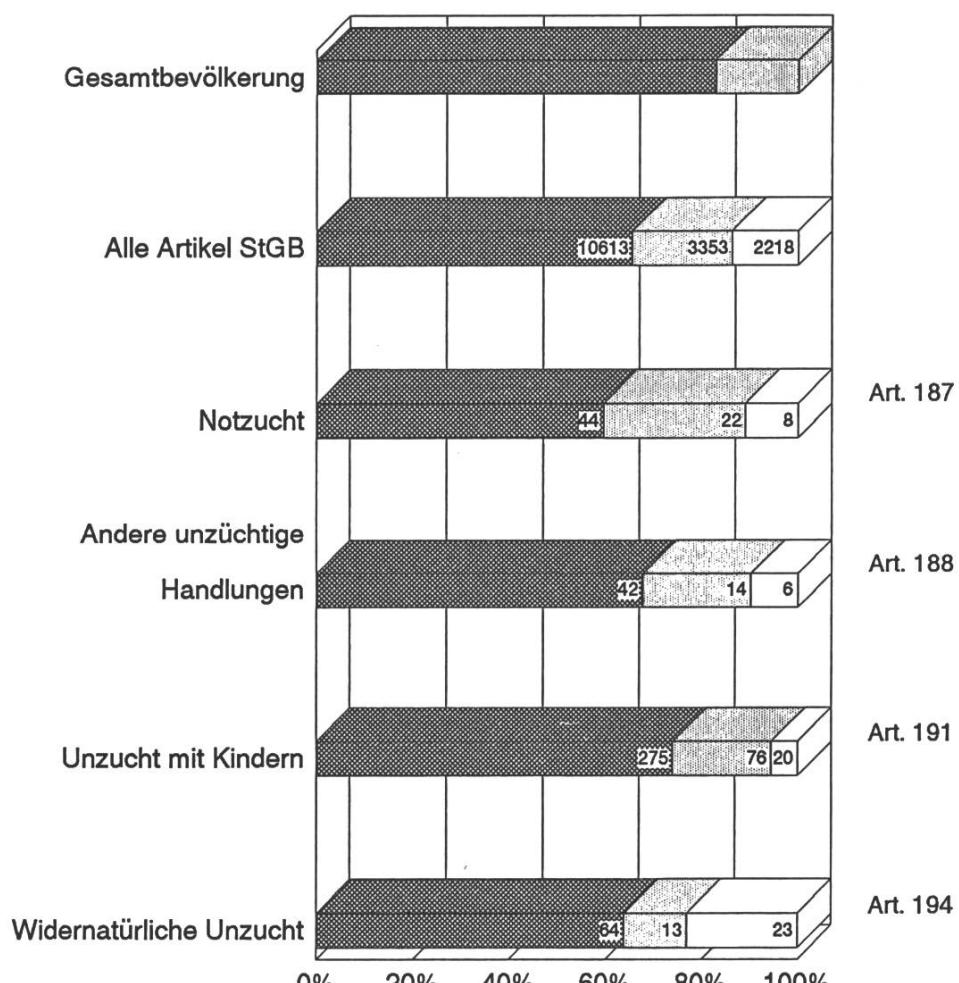
1) Bei der Wohnbevölkerung = geschieden oder getrennt.

GRAFIK 6a



GRAFIK 7

Nationalität von Sexualdelinquenten *



Art. 187

Art. 188

Art. 191

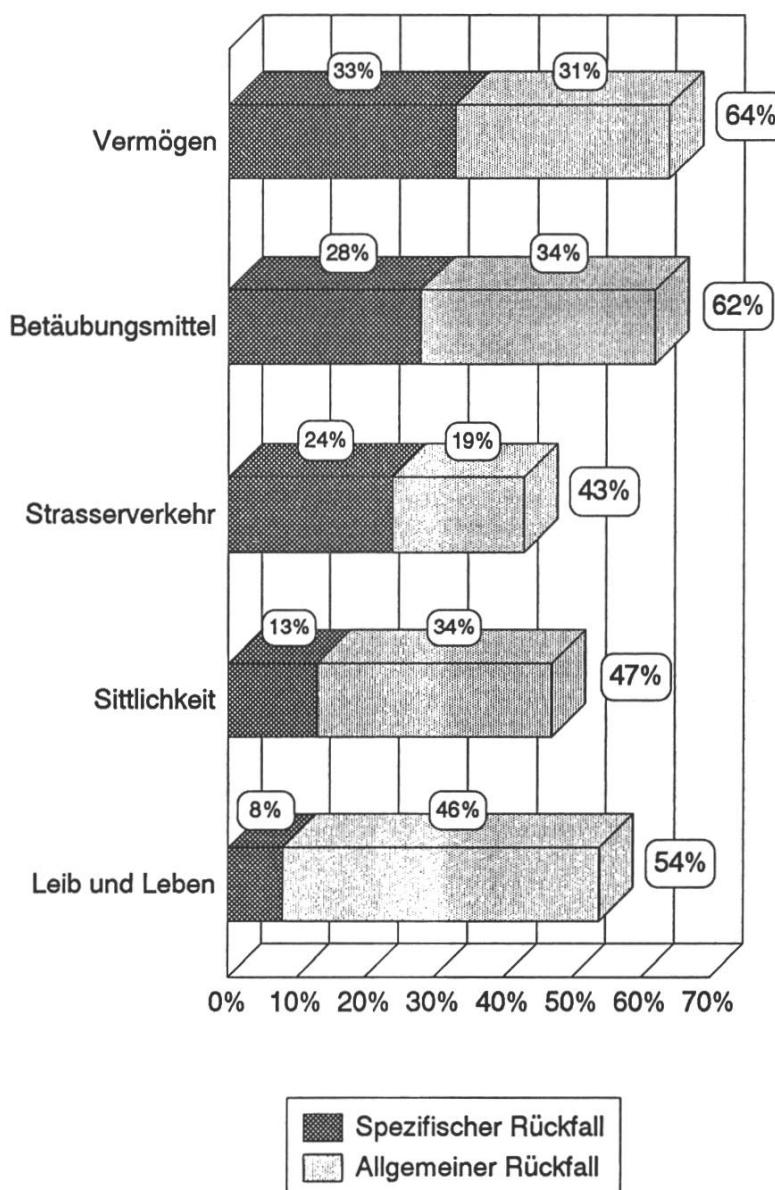
Art. 194

- [■] Schweizer
- [■] Ausländer mit CH-Wohnsitz
- [■] Ausländer ohne CH-Wohnsitz

* Die Anteile wurden ermittelt aus den Jahren 1984 - 1989. Bei der Gesamtbevölkerung kann der Anteil der nicht in der Schweiz wohnhaften Ausländer nicht ausgewiesen werden.

GRAFIK 8

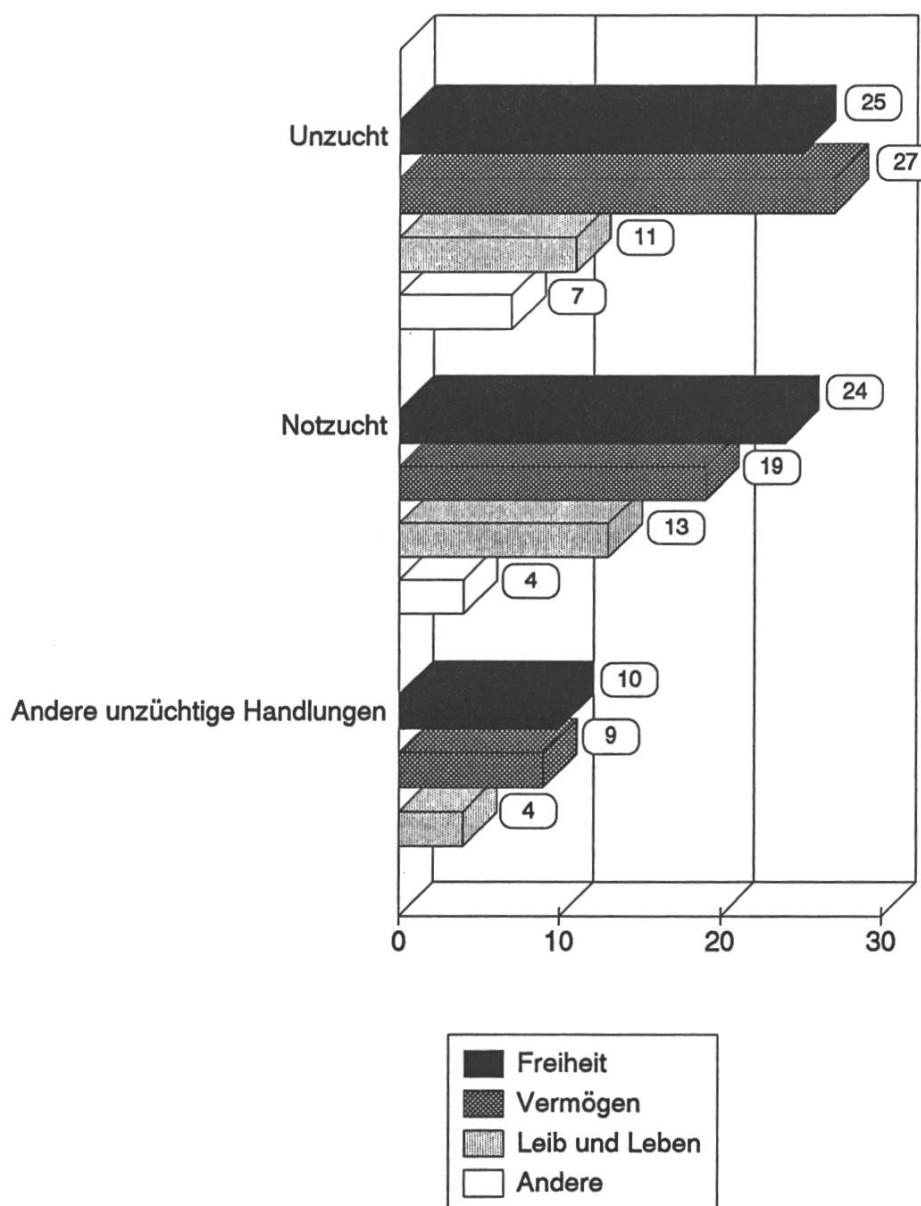
Allgemeiner und spezifischer Rückfall *



* Rückfalldefinition: Innert 5 Jahren seit Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder Massnahme erneute Delinquenz, die wiederum eine Einweisung in eine Straf- oder Massnahmenanstalt nach sich zieht.

GRAFIK 9

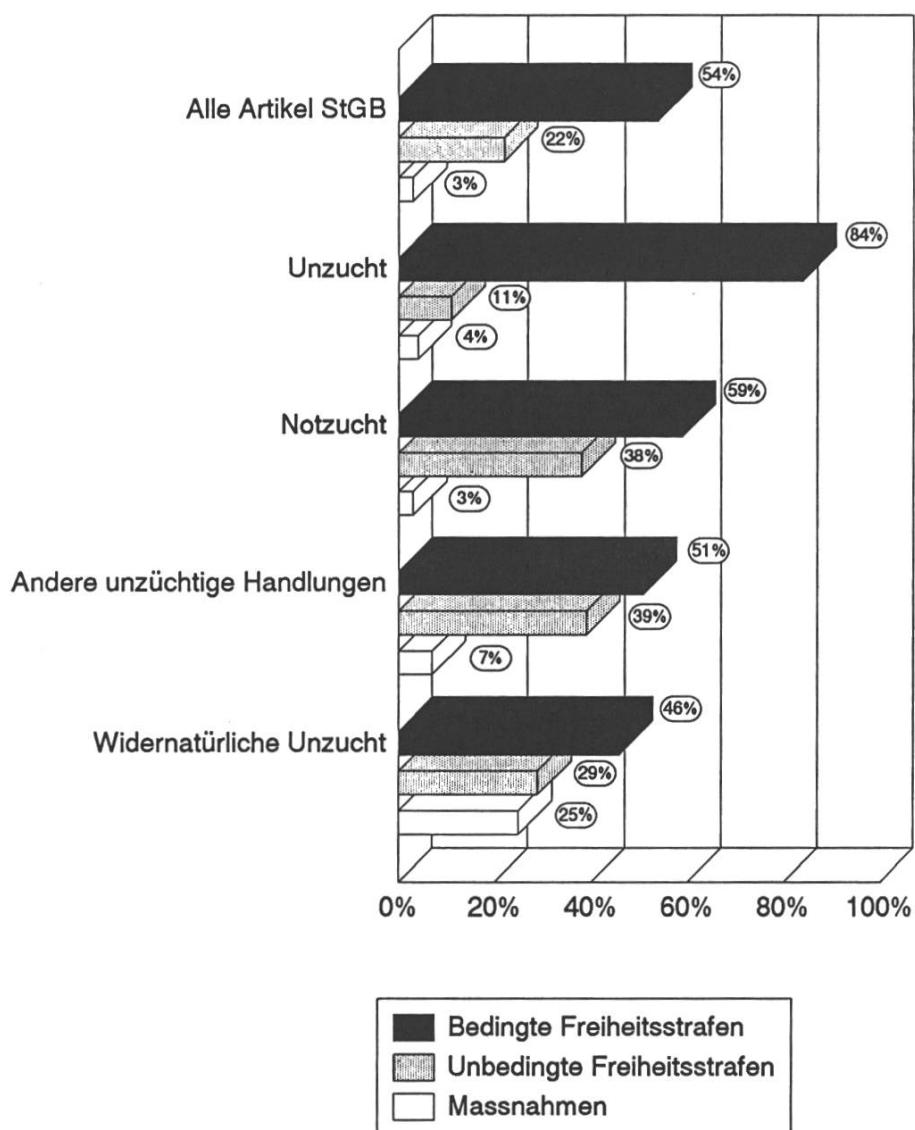
Kombinationen mit anderen Delikten *



* Absolute Zahlen; Kombinationen, bei denen 1989 weniger als 4 Fälle vorkommen, sind nicht erfasst.

GRAFIK 10

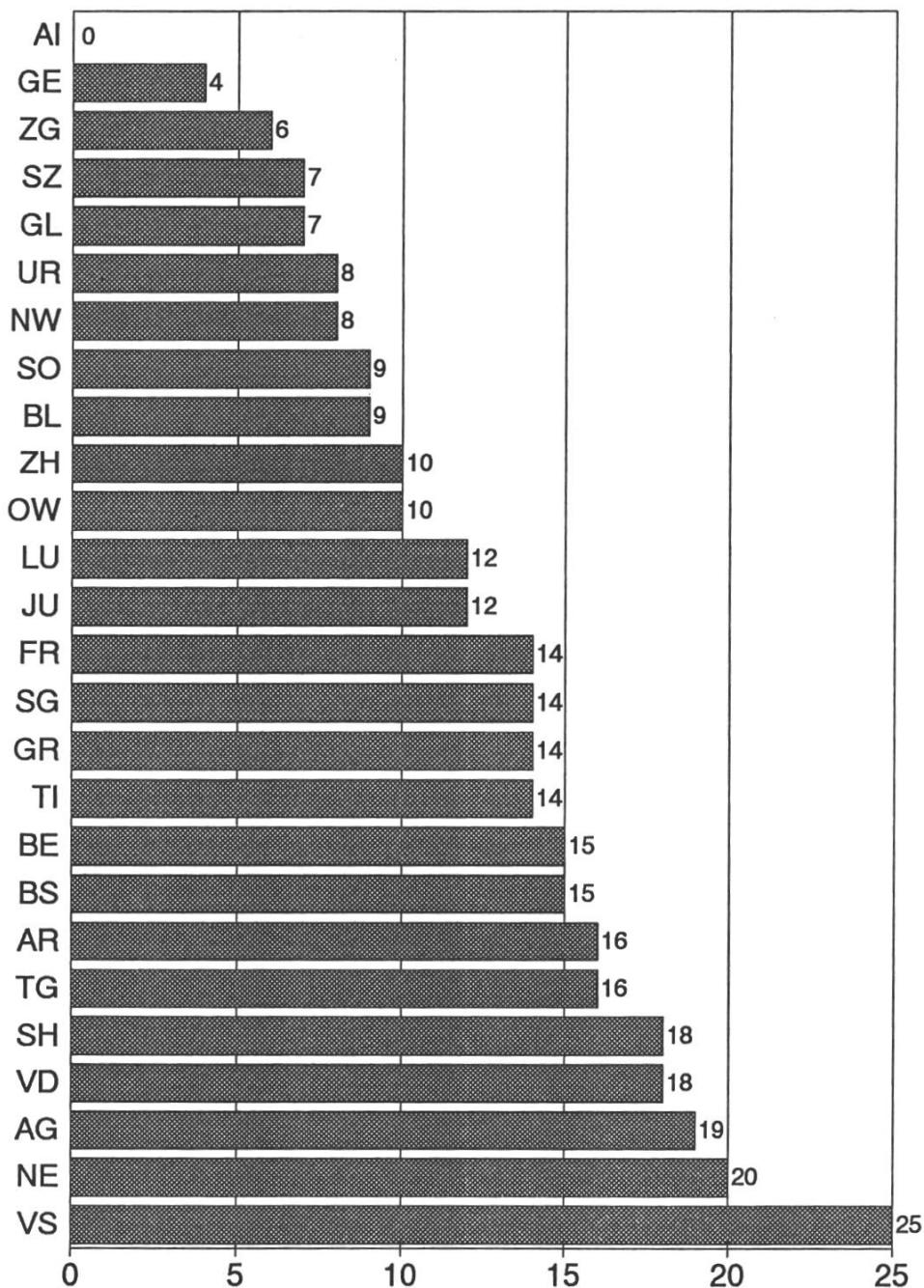
Art der Sanktion bei Sexualdelikten *



* Im Jahre 1989; die Anteile bleiben über Jahre stabil. Bei der Kategorie "Alle Artikel StGB" ergibt die Summe der Prozente nicht 100, da hier die Bussen (21%) zu addieren wären, bei der Kategorie "Unzucht" 1% und bei "Widernatürlicher Unzucht" 2% Bussen.

GRAFIK 11

Unzucht mit Kindern im interkantonalen Vergleich *



* Über die Jahre 1985 - 1989 gemittelte Anzahl Verurteilungen, gemessen an der ständigen männlichen Wohnbevölkerung, 18jährig und älter (in 100'000)

